



**STELLUNGNAHME**

**ZUM**

**GUTACHTEN vom 14. 06. 2016**

**gemäß § 7 & 8 der aktuellen PU-Akkreditierungsverordnung**

**vom 28. Mai 2015**

**Verfahren zur Akkreditierung der Privatuniversität „JAM MUSIC  
LAB – Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien“**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 ALLGEMEINES</b> .....	3
<b>2 STELLUNGNAHME</b> .....	4
2.2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO .....	4
2.2.1 Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung .....	4
2.2.2 Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan .....	4
2.2.3 Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre .....	8
2.2.4 Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste .....	19
2.2.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen .....	23
2.2.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen .....	30
2.2.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen .....	32
2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem .....	33
2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (9): Information .....	37
<b>3 KOMMENTAR ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDEN BEWERTUNG DER GUTACHTER</b> .....	38
<b>4 KOMMENTAR ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDEN BEWERTUNG DER GUTACHTER / EMPFEHLUNGEN</b> .....	40
<b>5 FAZIT</b> .....	41
<b>BEILAGEN</b> .....	42

## **1 ALLGEMEINES**

Der begutachtete, gegenständliche Antrag auf Erstakkreditierung war ein unmittelbarer Folgeantrag auf den im Mai 2015 zurückgezogenen Antrag.

Die daraufhin stattgefundenen sommerlichen Gesprächsrunden mit Vertretern von Geschäftsführung und Bord der AQ-Austria trugen ganz erheblich zur Klärung der aus dem Erstantrag als wesentlich erachteten Kritikpunkte bei, so dass wir im Herbst 2015 einen völlig neu ausgearbeiteten Folgeantrag zur Einreichung brachten; dieser basierte auf der gegenüber dem Erstantrag in entscheidenden Punkten korrigierten PU-AkkVO vom Mai 2015, sowie auf den ob zitierten Gesprächsergebnissen mit den VertreterInnen der AQ-Austria vom Sommer 2015 zu den im Erstantrag primär kritisierten Themenkreisen

- akademischer Senat
- Modularisierung in den Künsten und
- wissenschaftliches Personal

### **1.1. PRÄAMBEL**

Wir bedanken uns für die konstruktive Kritik der Gutachter und werden in unserer Stellungnahme:

- geeignete Wege für vorgeschlagene Änderungen der Gutachter aufzeigen.
- bei angeführten Kritikpunkten, die wir zur Gutachtermeinung differenziert sehen, unseren Standpunkt nochmals klar legen bzw. verbindlicher darstellen.
- von Neu- und Weiterentwicklungen seit dem VOR-ORT-Besuch berichten; in diesem Zusammenhang übermitteln wir in der Beilage 3 (Qualitätshandbuch) und Beilage 4 (Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung) der Stellungnahme wichtige Informationen.

### **1.2. KOMMENTAR ZUR VORBEMERKUNG**

Der Empfehlung der Gutachter hinsichtlich einer sprachlichen Eindeutigkeit in der Bezeichnung der Privatuniversität wird nachgekommen.

Wie von den Gutachtern empfohlen, ist auch geplant mit dem Abschluss der letzten inskribierten Studierenden am Konservatorium dessen Betrieb einzustellen und somit alle Kräfte in die Entwicklung der Privatuniversität zu bündeln.

## 2 STELLUNGNAHME

In weiterer Folge nehmen wir analog zum Inhaltsverzeichnis des Gutachtens und ausschließlich zu den von den Gutachtern als nicht erfüllt beurteilten Prüfkriterien wie folgt Stellung:

### 2.2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

#### 2.2.1. Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung

*Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.*

**Prüfkriterium erfüllt**

#### 2.2.2. Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan

- a. *Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.*

**Prüfkriterium erfüllt**

- b. *Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.*

Die Gutachter bestätigen die Übereinstimmung zwischen Zielsetzungen und Entwicklungsplan und bewerten die quantitative Entwicklung der Studierendenzahlen, welche für den Businessplan die entscheidende Schlüsselannahme darstellt, als moderat und sehen zur Zielerreichung das Potential für eine hervorragende Reputation als innovative Privatuniversität als jedenfalls gegeben.

Darüber hinaus erachten die Gutachter unser künstlerisch/wissenschaftliches Lehrpersonal als zahlenmäßig ausreichend, über Lehrerfahrung an anderen Hochschulen verfügend, in ihren künstlerischen Laufbahnen als international erfolgreich und anerkannt, bereit im Falle der Akkreditierung höhere Lehrdeputate zu übernehmen und in Teilen zweifelsfrei über das für eine künstlerische Universitätsprofessur übliche Profil verfügend.

Auch für die Betreuung von Master Projekten wird das Lehrpersonal als ausreichend und angemessen beurteilt; im Bereich der Musikpädagogik (IGP) als gerade noch ausreichend – aber eben auch als ausreichend beurteilt.

Von den Gutachtern wird gleichzeitig aber auch bezweifelt, dass das vorgesehene Stundenausmaß von künstlerisch wissenschaftlichem Lehrpersonal für die Betreuung der geplanten schriftlichen MA-Arbeiten nicht ausreicht.

Wir haben auf Grund der Kritik aus dem Erstgutachten und im Einvernehmen mit der AQ-Austria das notwendige Mindeststundenausmaß im künstlerisch wissenschaftlichen Bereich vorgelegt. Es ist wie im Gutachten angenommen selbstverständlich wie im Business Plan dargelegt, ein kontinuierlicher Ausbau entlang der steigenden Anzahl von Studierenden konzipiert. Bis zur Betreuung der ersten Master Arbeiten wird somit bereits eine erste Stundenerweiterung im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich erfolgt sein und darüber hinaus die notwendigen Stundenkontingente entlang der MA-Studierendentangente bis 2019

kontinuierlich ausgebaut. Dass unsere Ressourcen für den gesamten Komplex der zu betreuenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten dadurch ausreichend abgesichert sind, soll noch im Detail erläutert werden.

Für den Bereich der Forschung bzw. Entwicklung und Erschießung der Künste wird im Hinblick auf die angestrebte Profilbildung unsere Konzentration auf die forschungsgeleitete Lehre positiv beurteilt; darüber hinaus wird der Bildung einer fakultätsübergreifenden Studien- und Forschungskommission ausreichend Lob gezollt, lediglich der Umstand, dass für eigenständige Forschung kaum Zeitressourcen zur Verfügung stehen wird als problematisch angesehen.

Wir möchten im Zusammenhang mit dieser Kritik darauf verweisen, dass für das künstlerisch/wissenschaftliche Personal die 20/40 Stunden Regelung gilt, die unterrichtsfreie Zeit ebenfalls für künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsaktivitäten zur Verfügung steht und auf die gelebte Praxis an vergleichbaren österreichischen Privatuniversitäten hinweisen und der dort ebenfalls kaum vorhandenen Deputate für rein wissenschaftliche Stellen.

Über die beachtlichen künstlerischen Erfolge vieler unserer Lehrenden ist belegbar, dass ihnen offensichtlich ausreichend Zeit zur Entwicklung ihrer künstlerischen Konzepte bleibt und andererseits durch diese Erfolge auch laufend neue adäquate Anreize für die Betätigung im Bereich Artistic Research geschaffen werden. Als ambitionierte MitarbeiterInnen einer privaten Musikausbildungseinrichtung ist es für sie und das Unternehmen selbst eine Selbstverständlichkeit, die Erkenntnisse ihrer eigenen Praxis und künstlerischen Forschung in die Lehre einzubringen. Die jeweilig individuellen Räume der eigenständigen und nicht hauptsächlich in der Lehre abgewickelten Forschung, sind durch das Arbeitsverständnis unserer Lehrenden integraler Bestandteil unserer Lehre.

Der Empfehlung der Gutachter folgend, werden wir wie in gegenständlicher Stellungnahme dargelegt die Forschung bzw. Entwicklung und Erschießung der Künste als work in progress weiter konkretisieren – vieles wurde seit dem Vor-Ort-Besuch bereits realisiert (siehe dazu auch **Beilage 8: LOI – [...]\*** – vom 12.07.2016 und **Beilage 9: LOI – RSO-Kooperation Thelonious Monk – vom 13.07.2016**) ohne jedoch dabei in der Zieleformulierung der dafür in der Satzung organisatorisch vorgesehenen "Wissenschaftlichen Einrichtungen" in ungebührendem Maße (im Sinne der Autonomie) vorzugreifen zu wollen (siehe dazu auch **Beilage 4: Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung**). Die Festlegungen im Handbuch verstehen sich demzufolge als eine erste wichtige Basis in diesem Zusammenhang, die es nun auszubauen und weiter zu evaluieren gilt.

Die in diesem Zusammenhang notwendige Forschungsevaluierung wird sich auf die Qualitätskriterien bei der Auswahl von Lehrenden ebenso konzentrieren wie auf die mit den Lehrenden und Forschenden individuell vereinbarten kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzungen.

Die Befürchtungen der Gutachter hinsichtlich der Bedeckung des steigenden Personalbedarfs in der Administration und Organisation sind für uns grundsätzlich nachvollziehbar. Für effiziente und reibungslos funktionierende Organisationsstrukturen sind jedoch unter Berücksichtigung der konservativen Kalkulation, der Erfahrungen eines eingespielten ADMIN-Teams und der Erledigung von strategischen Aufgaben in der Anfangsphase durch das Führungsteam genügend administrative Ressourcen eingeplant. (siehe dazu auch **Kernantrag Beilage 5/7 – HR Ausstattung – nicht wissenschaftliches Personal**). Parallel dazu ist die Entwicklung der Personalkosten (Administration, Lehre und Forschung) an die Entwicklung der Studierendenzahlen gekoppelt. Darüber hinaus wurden im Business Plan zum Zeitpunkt der Universitätswerdung zusätzliche Mittel für die Administration vorgesehen, (Ziele - PK Admin – ab 2015) um den Bereich Organisation / Administration und Qualitätsmanagement über die Steigerung - gekoppelt an die Studierendenzahlentwicklung - hinaus, ausreichend mit Ressourcen auszustatten. Erst in weiterer Folge und daraus werden sich Stabstellen für verschiedene Bereiche des Hochschulmanagements und der Hochschulentwicklung etablieren. Darüber hinaus werden wir uns der Anregung der Gutachter folgend um Partnerschaften mit anderen Hochschulen und Partnern bemühen, die im Stande

sind, erforderliche Services insbesondere in Forschung und Entwicklung bzw. Internationalisierung mit zu übernehmen, und wir können bereits auf Erfolge verweisen (siehe dazu auch **Beilage 5**: LOI – RAMA - Det Jyske Musikkonservatorium).

Wir möchten dem Board der AQ Austria zur Kenntnis geben, dass wir, so wie aus den Angaben im Kernantrag zu entnehmen, natürlich auch eine angemessene Aufstockung der administrativen Ressourcen (Personal) einplant haben (siehe dazu Kernantrag Beilage 6/6 – Finanzierungsplan JMLU – 2015 bis 2021 – Zeile PK Admin – ab 2015), die wie alle Personalkosten am Leitfaden einer Prognose hinsichtlich der Studierenden zahlen kalkuliert wurde.

Hinsichtlich der Gutachterkritik, dass kein standardisiertes Verfahren bzw. kein Modell für das Qualitätsmanagement beschrieben ist, das allgemein übliche qualitätssichernde Regelkreise vorsieht, möchten wir auf Kap. 8 des Antrages verweisen und auf das der Stellungnahme beiliegende Qualitätshandbuch (Beilage 3), in dem die Aufbau- und Ablauforganisation des Qualitätsmanagementsystems nochmals zusammengefasst wurde. Damit sollte es möglich sein, das QM der Institution umfassend zu beurteilen. Die von den Gutachtern geforderte Konkretisierung und Weiterentwicklung der vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen anhand standardisierter Verfahren, leiten sich aus dem Aufgabenportfolio der dafür vorgesehenen Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung und der zugrunde gelegten Evaluierungsordnung ab (siehe dazu Kap. 8 Kernantrag / Satzung Kap. 5) und sind darüber hinaus auch im beiliegenden Qualitätshandbuch eingehend dargestellt.

Die im Zusammenhang mit den Raumressourcen von den Gutachtern interpretierte „Abhängigkeit“ von der Stadt Wien, sehen wir als wichtige „Kooperation“ und als besonderes Asset, steht doch neben der Stadtentwicklung auch der Stadtrat für Kultur Wissenschaft und Sport hinter unserem Entwicklungsplan (siehe dazu Schreiben vom zuständigen Stadtrat – übergeben vom designierten UR).

Die Zweifel der Gutachter, dass die im Entwicklungsplan vorgesehenen Personalressourcen nicht ausreichen, um den Lehrbetrieb in der geplanten Form zu gewährleisten, finden wir auf Grund der vorgelegten HR-Ausstattung nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil der Business Plan wie im Antrag und bei Vor Ort Besuch erläutert, auf Grund der gesetzlich geforderten kaufmännischen Vorsicht besonders risikoavers erstellt wurde und daher über entsprechende Reserven verfügt, die allesamt keinerlei Würdigung erfahren.

Dieser Business Plan wurde auf Basis der Entwicklung von Studierendenzahlen erstellt, wobei sämtliche Aufwandspositionen (Personal- und Sachkosten) an diese Annahme synchronisiert wurden. Die verwendeten Studierendenzahlen wurden von den Gutachtern, wie im ersten Absatz bereits erwähnt, als moderat eingestuft, womit in der zentralen Annahme die in Frage gestellten Reserven im Finanzierungsplan erstmals indirekt bestätigt wurden.

Das im Gutachten immer wieder betonte angebliche Fehlen von Personalressourcen insbesondere im Bereich der Betreuung schriftlicher und wissenschaftlicher Arbeiten (MA, etc.) können wir nicht nachvollziehen und versuchen hier die darauf bezogenen Zahlen nochmals zu verdeutlichen.

Wir haben für den angenommenen Beginn der JMLU zwei zusätzliche 50% Stellen im Bereich Wissenschaft/Pädagogik ([...]) realisiert. Selbstverständlich wird auch [...] weiterhin zur Betreuung wissenschaftlicher und schriftlicher Arbeiten zur Verfügung stehen. Die Erfahrung der bisherigen Studienjahre hat gezeigt, dass die Anzahl der jährlichen DiplomandInnen rd. 10% der Gesamtstudierendenanzahl ausmacht. Diesen Fakt haben wir als Prognose in Hinblick auf die zukünftigen Jahre übertragen. Wie aus der folgenden Grafik zu entnehmen ist, haben wir, gemessen an der an öffentlichen Universitäten oftmals zu betreuenden Anzahl von BA und MA Arbeiten durch einzelne Lehrpersonen, geradezu idealtypische Verhältnisse geschaffen. Darüber hinaus und nochmals vorteilhaft zu werten ist folgender Zusammenhang:

Der konkrete Arbeitsaufwand in der Betreuung schriftlicher BA und MA Arbeiten (sowie im gesamten Bereich sogenannten wissenschaftlichen Arbeitens an Kunst PU), in der speziellen

Funktion schriftlicher Reflexion und Dokumentation zum praktisch/künstlerischen bzw. praktisch/pädagogischen Schaffen der KandidatInnen, ist sowohl für die Studierenden als auch für die BetreuerInnen erheblich geringer anzusetzen, als bei entsprechenden Arbeiten in einem rein wissenschaftlichen Studium.



Wir möchten darauf hinweisen, dass wir bereits gegenwärtig für Betreuung der praktischen (künstlerisch/pädagogischen) MA Projekte über 12 Lehrpersonen verfügen, welche die fachliche Qualifikation zu dieser Tätigkeit erfüllen und somit auf weit mehr als nur ausreichend gesicherte Personalressourcen verweisen können.

Darüber hinaus befindet sich im Finanzierungsplan über die durchschnittlich in Ansatz gebrachten jährlichen Studienbeiträge, die gemäß Pkt. 2 des Gutachtens „Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren“ ausgewiesen wurden, eine weitere und von den Gutachtern auch bestätigte Reserve, die über einen deutlichen positiven Hebel verfügt.

Als Beispiel sei hier angeführt, dass bei einer weniger risikoaversen Annahme und somit einer geringfügig erhöhten jährlichen durchschnittlichen Studienbeitragshöhe von EUR 3.628,16 – was einer Erhöhung von 3,6% entsprechen würde, die von den Gutachtern aufgezeigte „finanzielle Lücke“ zu kompensieren ist, ohne dabei noch auf die Möglichkeiten aus den restlichen Einkunftsarten zurückgegriffen zu haben (z.B. Sponsoring). Die Kritik der Gutachter an den durchschnittlichen niedrigen Personalkosten für Lehr- und Forschungspersonal ist nachvollziehbar, wenngleich diese Größenordnungen aber durchaus dem unteren Einstiegsniveau und somit auch dem ortsüblichen Gehaltsniveau an Österreichischen Privatuniversitäten entsprechen (Erläuterung dazu auch in Kap. 2.2.6 – Finanzierung und Ressourcen).

Die Feststellung der Gutachter, dass es sich in der nachgereichten Kapazitätsplanung um ein wachsendes Finanzierungsproblem handle, ist nicht richtig. Vielmehr wurden in der nachgereichten Kapazitätsplanung ausschließlich und richtiger Weise die Personalkosten für Lehre und Forschung zum Ansatz gebracht, während im Business Plan die gesamten Personalkosten (inkl. Administration) angesetzt wurden, so dass die beiden Darstellungen eine unterschiedliche Basis der Personalkosten ausweisen müssen, die in Koppelung an steigende Studierendenzahlen wohl einen aus der Sicht der Gutachter irreführenden Effekt verursachten (weiterführende Erläuterung dazu auch in Kap. 2.2.6 – Finanzierung und Ressourcen).

Die generell formulierte Kritik an der Methodik der Budgetierung auf Basis einer Vorscheurechnung im Modus einer Gewinn- und Verlustrechnung und der sich angeblich aus der Satzung ableitenden mangelnden Voraussetzungen für universitäre Autonomie, möchten wir an die gegebene Schnittstellenproblematik zwischen der als Voraussetzung für eine Privatuniversität notwendigen juristische Person als Trägerorganisation und einer autonomen Universität hinweisen. Wir haben als privatwirtschaftlich agierendes Unternehmen - in unserem Falle dem GmbH Gesetz entsprechend - budgetiert und haben der geforderten universitären Autonomie durch breite Mitwirkungsrechte der Academia in der Satzung ausreichend und in vielen Punkten für Privatuniversitäten beispielgebend, Rechnung gezollt. Um diese breite Diskussionsfläche zu mindern, wäre eventuell eine Handreichung der AQ-Austria zur klareren Bewältigung der Schnittstelle Kapitalgesellschaft / Universität wünschenswert.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie unseren Angaben zu folgen und mit uns festzustellen, dass wir die Zielerreichung mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen in allen Punkten ausreichend ausstatten können.

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

- c. *Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.*

**Prüfkriterium erfüllt**

### **2.2.3. Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre**

- a. *Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als Masterstudien behandelt. Die Ausrichtung der Studien bzw. Universitätslehrgänge stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.*

**Prüfkriterium erfüllt**

- b. *Die Privatuniversität verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien.*

**Prüfkriterium erfüllt**

- c. *Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.*

Von den Gutachtern wird bezweifelt, dass für die Betreuung und Benotung der Master-Projekte/Master-Arbeiten ausreichend angemessenes und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

Bitte vergleichen Sie unsere bereits erfolgten Darlegungen zu diesem Themenkomplex im Kapitel 2.2.2. lit. b, der Stellungnahme. Wir verweisen am Rande auch nochmals auf die klärenden Gespräche mit der AQ-Austria nach dem Erstverfahren und auf das dort festgelegte Mindestausmaß an wissenschaftlichen Ressourcen, über welches wir nachweislich zum Start des WS 2016/17 verfügen werden, welches allerdings von den Gutachtern nunmehr als Unterbesetzung beurteilt wird. Wie in allen relevanten Kapiteln des Kernantrages festgestellt, stellt diese personelle Ressource erst den Beginn eines dynamischen Aufbaues an künstlerisch-wissenschaftlichem Know-how dar.



Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

- d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

### **§ 17 Abs. (1) Studiengang und Studiengangsmanagement – Bachelorstudium Musik**

- a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

#### **Prüfkriterium erfüllt**

- b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Prüfkriterium erfüllt

- c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

#### **Prüfkriterium erfüllt**

- d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

#### **Prüfkriterium erfüllt**

- e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Die Gutachter begrüßen die Erhöhung der Unterrichtszeit im ZkF auf 1,25 Semesterwochenstunden und beurteilen das Konzept modulübergreifender Fächerbündel als verständlich und nachvollziehbar. Zur Modularisierung an Österreichischen Kunsthochschulen gibt es einen breiten Diskurs der bis zur offenen Ablehnung einiger (öffentlicher) Kunstuniversitäten reicht. Die AQ Austria formulierte nach interner Diskussion unseres Erstgutachtens eine Empfehlung vom 29.09.2016, die in unserem neu entwickelten Ansatz eines modulübergreifenden Fächerbündelkonzepts mündete, welches sowohl den Anforderungen aus der Modularisierung, als auch den spezifischen Anforderungen einer künstlerischen Ausbildung bestmöglich entspricht.

Der Kritik der Gutachter folgend, werden wir die Unterrichtssprache für Lehrveranstaltungen verbindlich festlegen.

Die Ausarbeitung eines institutionellen didaktischen Rahmenkonzeptes wird unter den in der Satzung § 1 formulierten Grundsätzen erfolgen, wobei wir folgende Überlegungen miteinbeziehen:

Im Bereich Jazz und Populärmusik verlaufen die künstlerischen Lebensläufe häufig nicht linear. Informelles, formales und non-formales Lernen bilden wichtige Säulen solcher Lernbiographien. Dennoch erscheint es sinnvoll, dass die JMLU ein didaktisches

Rahmenkonzept erstellt, das aber die in der Verfassung geschützte akademische Freiheit, worunter auch die Lehrfreiheit zählt, nicht einengt. Es wird dies der erste Schritt der Hochschuldidaktik sein, sich über ein didaktisches Rahmenkonzept in einem Bottom-up-Prozess solchen Fragen anzunähern und diesen internen Austauschprozess am Laufen zu halten. Dabei soll der eigene Unterricht reflektiert und zur Diskussion gestellt werden. Es fließen dabei auch Daten ein, die vom Qualitätsmanagement erhoben worden sind:



## JAM MUSIC LAB UNIVERSITY

Mission Statement Forschung (Forschungsprofil)



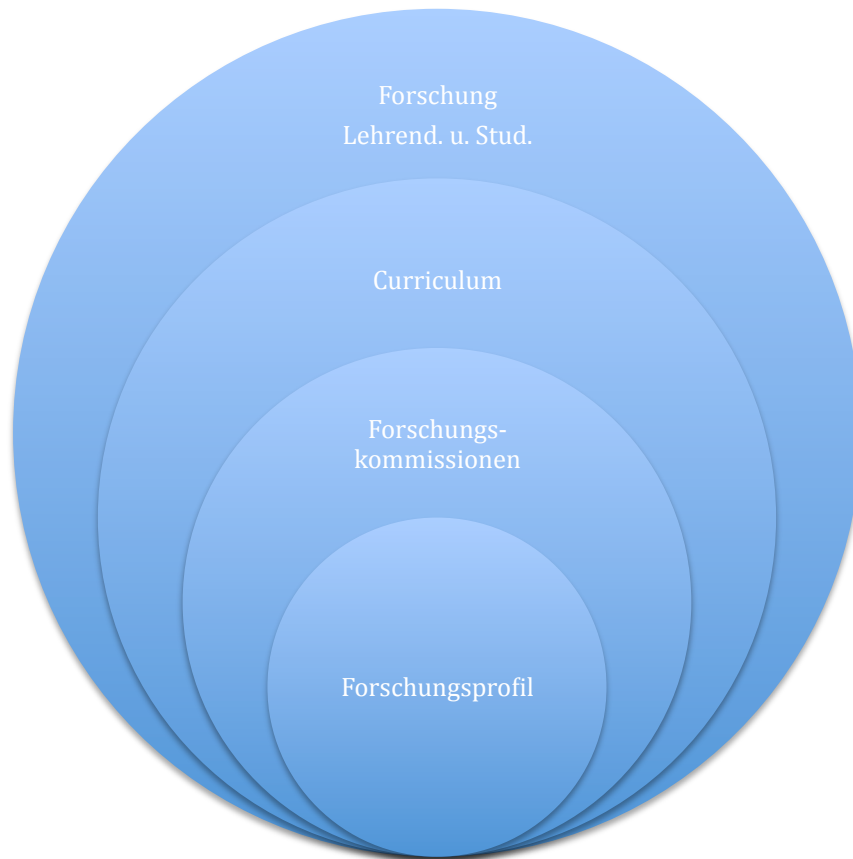
(Fakultätsübergreifende) Studien und Forschungskommission /  
Wissenschaftliche Einrichtungen



Curriculum



Forschungsaktivität und -output



Die hier grafisch abgebildeten Prozesse sind in Beilage 3 und 4 in weiterführenden Details beschrieben.

Die Gutachter verweisen im Kontext der Modulstruktur auf offen gebliebene Fragen und kommentieren ihren Eindruck wie folgt:

„In Hinblick auf die Fächerbündel-Abschlussprüfung (auch Interdisziplinäre Modulprüfung genannt) und die Module im Allgemeinen wirft die Vernetzung der Module jedoch Fragen auf, die sich für die Gutachter nicht beantworten ließen. Durch diese Struktur finden Module nur auf dem Papier statt und werden zu bloßen Kategorien.“

Wir können auf diese Kritik nur bedingt eingehen, da uns die Gutachter nicht wissen ließen, welche Fragen im Speziellen offen blieben. Wir möchten darauf verweisen, dass alle Festlegungen zu den Modulen und deren Prüfungen im Antrag platziert und beim Vor Ort Besuch im Detail erläutert wurden. Ebenso wurde das Konzept der Fächerbündel Abschlussprüfung (auch Interdisziplinäre Modulprüfung genannt) in die aktuelle Novelle des Statuts des JAM MUSIC LAB Conservatory eingearbeitet, nach Begutachtung durch den Wiener Stadtschulrat und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als einwandfrei bestätigt, und es ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktiver Bestandteil des Curriculums am JAM MUSIC LAB.

Hinter der Ansicht der Gutachter, unsere Modulstruktur fände nur auf dem Papier statt, vermuten wir ein grundsätzliches Missverständnis. Wie bereits durch die gelebte Praxis des vergangenen Studienjahres dokumentiert – die Konzepte der Fächerbündel und der darauf bezogenen Prüfungssysteme wurden wie im Antrag aber auch beim Vor Ort Besuch betont, versuchsweise in der Lehrpraxis erprobt – führte diese Vorgehensweise zu einem besonders lebendigen Diskurs zwischen Studierenden und Lehrenden

verschiedener Fachbereiche – kurz zu interdisziplinärem Austausch – und wurde deshalb auch am Ende dieses Probelaufes sowohl von Seiten der Lehrenden als auch Studierenden zur fixen Aufnahme in das Statut des Konservatoriums empfohlen. Die Konzepte gelebter Interdisziplinarität, der praxis- und forschungsgeleiteten Lehre und nicht zuletzt auch das hier diskutierte Ineinanderwirken von Theorie und Praxis im Lichte einer interdisziplinären Modulstruktur ist im eingereichten Kernantrag ab S. 45 in allen Details beschrieben und wir erlauben uns, auf dieses Faktum nochmals nachdrücklich hinzuweisen.

Über unsere Nachreichung wurde im Hinblick auf die didaktische Gestaltung kritisiert, dass die angeführten maximalen Gruppengrößen zu groß bemessen sind. Bei den angegebenen Größenordnungen in allen praktischen Fächern handelt es sich um klassische Doppelbesetzungen, insbesondere der Rhythmusgruppe.<sup>1</sup> Diese Maßnahme ist im besten Sinne der Lehre und der Studierenden und gelangt seit jeher - nicht nur an unserer Institution - zur Anwendung. Es ist gängige Praxis, dass zumindest die Rhythmusgruppe der Ensembles doppelt besetzt wird, um bei individuellen Ausfällen in dieser zentralen Einheit einer Musikgruppe bestmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten. Die faktisch agierenden Gruppen setzen sich durchschnittlich aus 7 musizierenden Einzelpersonen zusammen. Auch in den theoretischen Ergänzungsfächern (Module: angewandte Theorie, etc.) sind die Gruppengrößen im Vergleich zu manchen öffentlichen Universitäten moderat. Unabhängig davon sind die Unterrichtsstrategien am JAM MUSIC LAB auf Gruppen der kommunizierten Größenordnung didaktisch eingestellt und werden seit mehreren Jahren erfolgreich und unter Akzeptanz der Studierenden, Lehrenden, aber auch der prüfenden Behörden (Stadtschulrat, etc.), zur Anwendung gebracht. Gerade im Kontext mittelgroßer und größerer Gruppen, lassen sich Aspekte des Peer Group Learnings, der Reflexion und Dynamik in der Gruppe adäquat zur Anwendung bringen, welche insbesondere in den modernen Konzepten der Musikdidaktik der Jazz- und popularmusik positiv hervorgehoben werden.

Die JAM MUSIC LAB University verfügt über ausreichende Raumressourcen, um genannte Gruppengrößen zu bewältigen. Obwohl beim Vor Ort Besuch ohnedies auch zur Kenntnis gebracht, möchten wir auf diesem Wege nochmals darauf hinweisen, dass unser derzeit größter verfügbarer Raum für Vorlesungen (Spielraum) über ein behördlich bestätigtes Fassungsvermögen von 80 Personen (sitzend) verfügt. Unsere Unterrichtspraxis der vergangenen Jahre hat bewiesen, dass die intendierten Lernergebnisse und die Berücksichtigung der Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft (laut Ansicht der Gutachter wären diese im Kontext der kommunizierten Gruppengrößen nicht erreichbar) nachweislich erzielt wurden. Der Großteil unserer bisherigen DiplomandInnen konnte erfolgreich in der Berufspraxis Fuß fassen. 100% (!) unserer bisherigen DiplomandInnen im Bereich Musikpädagogik konnten als MusiklehrerInnen beruflich reüssieren.

Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.*

#### **Prüfkriterium erfüllt**

*g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.*

#### **Prüfkriterium erfüllt**

---

<sup>1</sup> Diese Detailinformation der Doppelbesetzung (Rhythmusgruppe) war nicht Bestandteil unserer Nachreichung, was wir bedauern, auf diesem Wege allerdings nachreichen.

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

**Prüfkriterium erfüllt**

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

**Prüfkriterium erfüllt**

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

In dem uns vorliegenden Master zum Ausdruck des Beilagenteiles sind die Punkte 4-8 des Diploma Supplements vorhanden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Kopierfehler in der Druckerei und ersuchen um Berücksichtigung der digitalen Version in den elektronischen Antragsdokumenten (siehe dazu auch **Beilage 6: Diploma Supplement – BA Studien - Deutsch & Englisch**).

Im Falle einer positiven Akkreditierung verpflichtet sich die JAM MUSIC LAB University gemäß § 6 Abs 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung nach Maßgabe der Anlage 2 einen Anhang zum Diplom in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Des Weiteren wird künftig unter Punkt 5.2. des Diploma Supplements auf die aktuelle Richtlinie 2005/36/EG verwiesen.

Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

**Prüfkriterium erfüllt**

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

**Prüfkriterium erfüllt**

**§ 17 Abs. (1) Studiengang und Studiengangsmanagement –  
Masterstudium Musik**

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

**Prüfkriterium erfüllt**

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

### **Prüfkriterium erfüllt**

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

### **Prüfkriterium erfüllt**

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

### **Prüfkriterium erfüllt**

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Hinsichtlich der Gutachterkritik an

- Klarstellung der Unterrichtssprache
- Ausarbeitung eines didaktischen Rahmenkonzeptes und
- Maximale Gruppengrößen

siehe auch Kap. 2.2.3. Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre § 17 Abs. 1 lit. a bis l – Studiengang und Studiengangsmanagement – Bachelorstudium Musik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

### **Prüfkriterium erfüllt**

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

### **Prüfkriterium erfüllt**

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

### **Prüfkriterium erfüllt**

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

### **Prüfkriterium erfüllt**

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

### **Prüfkriterium erfüllt**

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

**Prüfkriterium erfüllt**

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

**Prüfkriterium erfüllt**

### **§ 17 Abs. (1) Studiengang und Studiengangsmanagement – Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP**

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

**Prüfkriterium erfüllt**

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

**Prüfkriterium erfüllt**

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

**Prüfkriterium erfüllt**

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

**Prüfkriterium erfüllt**

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Hinsichtlich der Gutachterkritik an

- Klarstellung der Unterrichtssprache
- Ausarbeitung eines didaktischen Rahmenkonzeptes und
- Maximale Gruppengrößen

siehe auch Kap. 2.2.3. Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre § 17 Abs. 1 lit. a bis l – Studiengang und Studiengangsmanagement – Bachelorstudium Musik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

### **Prüfkriterium erfüllt**

*g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.*

In dem uns vorliegenden Master zum Ausdruck des Beilagenteiles sind die Punkte 4-8 des Diploma Supplements vorhanden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Kopierfehler in der Druckerei und ersuchen um Berücksichtigung der digitalen Version in den elektronischen Antragsdokumenten. (siehe dazu auch **Beilage 6: Diploma Supplement – BA Studien – Deutsch & Englisch**)

Im Falle einer positiven Akkreditierung verpflichtet sich die JAM MUSIC LAB University gemäß § 6 Abs 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung nach Maßgabe der Anlage 2 einen Anhang zum Diplom in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Des Weiteren wird künftig unter Punkt 5.2. des Diploma Supplements auf die aktuelle Richtlinie 2005/36/EG verwiesen.

Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.*

### **Prüfkriterium erfüllt**



## **§ 17 Abs. (1) Studiengang und Studiengangsmanagement – Masterstudium Musikpädagogik/IGP**

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

### **Prüfkriterium erfüllt**

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

### **Prüfkriterium erfüllt**

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

### **Prüfkriterium erfüllt**

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

### **Prüfkriterium erfüllt**

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Die Gutachter bestätigen, dass der modulare Aufbau des Studiums ganz klar die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft berücksichtigt; die Einteilung in zwei Kompetenzlevels wird für sinnvoll erachtet, der Inhalt der Module wird als geeignet erachtet um die intendierten Lerninhalte zu erreichen und die Zusammenarbeit mit der UNI Wien und der MDW werden als Bereicherung gesehen; diese allesamt positiven Aspekte lassen sich aus unserer Sicht nur sehr schwer mit der negativen Beurteilung des Prüfkriteriums in Einklang bringen.

Die angebrachte Kritik der Gutachter, dass die beiden Formate Master-Projekt und Master-Arbeit in keinem erkennbaren kausalen Zusammenhang stehen, widerspricht der zuvor attestierten guten Idee dass der /die Studierende schon bei der Zulassungsprüfung die geplanten Inhalte seiner/ihrer künstlerischen Arbeit und Forschung darzulegen hat, die zwangsläufig einen Bezug zwischen MA-Projekt und MA-Arbeit beinhalten wird. Der Gutachterempfehlung diesen Kausalzusammenhang auch im Studienplan abzubilden, kommen wir natürlich gerne nach.

Hinsichtlich der abermals kritisierten Betreuungsrelation dürfen wir auf Kap. 5.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre lit. c verweisen

Hinsichtlich der Gutachterkritik an

- Klarstellung der Unterrichtssprache
- Ausarbeitung eines didaktischen Rahmenkonzeptes und
- Maximale Gruppengrößen
- 

siehe auch Kap. 2.2.3. Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre § 17 Abs. 1 lit. a bis l – Studiengang und Studiengangsmanagement – Bachelorstudium Musik

Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

**Prüfkriterium erfüllt**

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

**Prüfkriterium erfüllt**

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

**Prüfkriterium erfüllt**

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

**Prüfkriterium erfüllt**

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

**Prüfkriterium erfüllt**

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

**Prüfkriterium erfüllt**

l. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

**Prüfkriterium erfüllt**

#### 2.2.4. Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

Vorbemerkungen:

Bevor wir auf die Kritik der Gutachter im Detail eingehen, möchten wir das Board der AQ Austria einleitend nochmals darauf hinweisen, dass wir mittels unseres Antrages auf Akkreditierung und unter Einbeziehung der Gesprächsresultate mit der AQ Austria selbst, nachdrücklich betont haben, den Bereich Forschung an der JAM MUSIC LAB University vorerst mit den Konzepten rein „Künstlerischer Forschung / Artistic Research“ zu initiieren.

Dieser Zugang hat durch die Entwicklungsarbeit der vergangenen Monate, insbesondere durch die bereits erfolgte interne Verstärkung unseres Leading Teams, etwa durch [...], aber auch durch aktuell realisierte Forschungsprojekte mit international höchst renommierten Personen, Forschungs- und Kultureinrichtungen ([...], Library of Congress, Washington D.C., Jüdisches Museum Wien, Radio Symphonieorchester Wien, Det Jyske Musikkonservatorium, Royal Academy of Music Aarhus, Denmark) bereits volle Entfaltung erreicht. Besonders die bereits begonnene Kooperation mit [...] möchten wir hervorheben (Beilage 8: LOI – [...] – vom 12.07.2016). [...] ist hinkünftig als einer der weltweit führenden Jazzexperten – Leiter der Jazz Division an der Library of Congress in Washington und maßgebender Jazzkritiker – in die strategische Mitarbeit im Ausbau und in der Weiterentwicklung des gesamten Bereiches von Artistic Research eingebunden.<sup>2</sup> Auch hervorheben möchten wir unsere in den kommenden beiden Jahren laufende künstlerische Kooperation mit dem Radio Symphonie Orchester Wien, einem weltweit beachteten Rundfunkorchester und dessen Chefdirigent Cornelius Meister. (siehe dazu auch **Beilage 9**: LOI – RSO-Kooperation Thelonious Monk – vom 13.07.2016)

Forschungsprojekte mit oben genannten Personen und Einrichtungen wurden bzw. werden aktuell mittels LOIs oder bereits verbindlichen Kooperationsverträgen konkretisiert und füllen gegenwärtig unseren Forschungs-Projektplan für die Jahre 2017 und 2018. Ein darauf bezogenes internes Forschungs-Projektmanagement des JAM MUSIC LAB wurde festgelegt und Arbeitszuständigkeiten personell zugeordnet.

Parallel zu Artistic Research haben wir in unserer Antragstellung ein klares Bekenntnis abgegeben, auch rein wissenschaftliche Forschung nachvollziehbar entwickeln zu wollen, hier aber ebenfalls betont, dass dieser im Kontext einer Kunst-Privatuniversität nicht zwingend vorgeschriebene Bereich im jetzigen Status des JAM MUSIC LAB Conservatory naturgemäß noch nicht voll entwickelt ist. Wir sehen es aber als unsere Herausforderung und unser strategisches Entwicklungsziel, im Bereich Forschung eine vollwertige Entfaltung dieses Segments zu etablieren. Die Horizontbildungen zu diesem Ziel wurden im Antrag aufgezeigt und sind in der **Beilage 4**: Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung, bereits weiterführend erläutert. Wir möchten das Board der AQ Austria darauf hinweisen, dass sich unserer Wahrnehmung nach die negative Kritik der Gutachter im Kapitel Forschung vorwiegend auf die "rein wissenschaftliche Forschung" bezieht, und somit die Fragen des zu begutachtenden Kontexts in einer anderen Dimension beantwortet als gefordert.

Die Gutachter lassen unerwähnt, dass es zum Feld der Artistic Research bislang keinen klaren Expertenkonsens gibt – die Fachliteratur bietet unterschiedlichste Empfehlungen in überwältigender Fülle, ein aktuelles Beispiel liefert hierzu das 2015 an der Kunsthochschule Zürich erschienene „Künstlerische Forschung. Ein Handbuch.“ Im Gutachten wird allerdings der Eindruck erweckt, es gäbe einen solchen verbindlichen Konsens der Experten und klare darauf bezogene Qualitätsschnüre in der Bewertung des Outputs von Artistic Research und es entsteht der Eindruck, als würden die Gutachter die Resultate der Künstlerischen Forschung des JAM MUSIC LAB daran messen.

---

<sup>2</sup> Aktuelle Informationen zu seinen Vorlesungen im Zuge der Kooperation mit JAM MUSIC LAB im Juni/Juli 2016 finden sie unter: <http://www.jammusiclab.at/pages/aktuell/larry-appelbaum-2016-06-29.php> und: <http://www.jmw.at/en/events/lecture-larry-appelbaum-jews-jazz>

Wir sind uns des Umstandes bewusst, dass das vergleichsweise junge Forschungsfeld „Artistic Research“ auf seiner Metaebene grundsätzliche Fragen aufwirft – etwa: Wann ist Kunst Kunst? Wie kann Bewertung (auch im Sinne eines QM im Rahmen kreativ/künstlerischer Prozesse) von Kunst im akademischen Kontext erfolgen? Wie können die besonderen „Qualitäten“ und „Erkenntnisse“ von Kunst, als letztendlich intrinsische Phänomene, in standardisierte Daten eines wissenschaftlichen Forschungsdiskurses überführt werden?

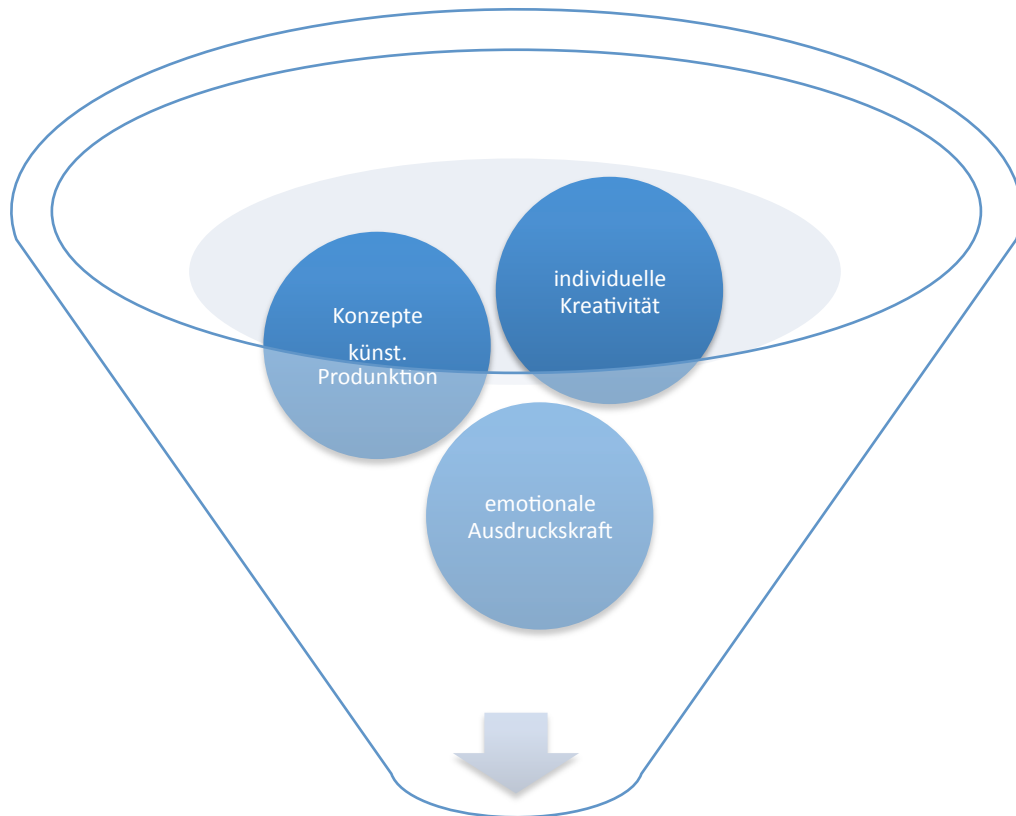
Der Versuch, diese Fragen zu beantworten, lässt sich laut Expertenkonsens (vgl. Künstlerisches Forschen. Ein Handbuch. Zürich.) unter höchst unterschiedlichen Positionierungen und darauf bezogenen Strategien unternehmen. Wir fassen hier unsere wichtigsten nochmals zusammen und verweisen auf die weiterführenden Details in Beilage 3 und 4.

Inhaltlich ist Artistic Research an der JMLU auf die Stilfelder Jazz und Populärmusik spezialisiert. Das Institut sieht sich hier in Österreich aber auch international als Vorreiter im Bereich Artistic Research im Jazz. Gibt es "Artistic Research" im Feld der "Europäischen Kunstmusik" (etwa Graz, Salzburg) und gibt es Jazz Research als "geistes-/musikwissenschaftliche Disziplin" (etwa Graz, Darmstadt), so gibt es bislang nur wenige Aktivitäten im Felde des angewandten Artistic Research im Jazz; (siehe dazu auch **Beilage 8**: LOI – [...] – vom 12.07.2016).

Die Qualität des Outcomes von Artistic Research soll über standardisierte Prozessverläufe mit abschließender Dokumentation und Publikation gewährleistet werden, wobei allerdings der Fakt einberechnet werden muss, dass sich die Messbarkeit der Qualität kreativ-künstlerischer Arbeiten und Prozesse oftmals in anderen Einheiten präsentiert, als dies im Kontext methodisch exakt operierender Wissenschaften angenommen wird. Der vermeintliche Nachteil der oftmals kolportierten Inkommensurabilität der Ergebnisse „künstlerischer“ und „wissenschaftlicher“ Forschung soll auch durch die gelebte Bereitschaft zu fakultäts- und disziplinenübergreifender Forschungsarbeit an der JMLU in einen Vorteil gekehrt werden, der große Chancen zu Innovation und Weiterentwicklung im Feld gegenwartsbezogener Musikformen in der Kunst und der Musikpädagogik eröffnet.

Erzielte künstlerische Erkenntnisse können auf dem Wege standardisierter Reflexion, Dokumentation und Präsentation trotz komplexer Ausgangslage geordnet in das Wissens- und Forschungskapital des Institutes aber auch der Anteil nehmenden Öffentlichkeit einfließen. Nach ebenfalls standardisierten Horizontschritten wird hierbei der Weg, beginnend bei einem künstlerisch-wissenschaftlichen Interesse, weiterführend über den „Work in Progress“ der forschenden Tätigkeit bis hin zum Abschluss der Arbeit mittels adäquater Dokumentation, nachvollziehbar und für weiterführende Forschungsarbeit verfügbar gemacht.

Es sollen hierbei also keinesfalls künstlerischerische Schaffensprozesse und deren besondere Wege der Erkenntnis durch „Verwissenschaftlichung“ bzw. „Vermethodisierung“ manipuliert werden, vielmehr schaffen erst die wissenschaftlichen Methoden der an das künstlerische Schaffen geknüpften Reflexion und Dokumentation qualitativ und quantitativ standardisierte Daten, die in einen wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden können.



wiss. Methoden der Reflexion und Dokumentation der künstlerischen Projekte generieren Daten für den wiss. Forschungsdiskurs und bieten systematischen Einblick in die individuellen Konzepte künst. Schaffens.

Falls wir uns zum Themenkomplex Forschung in der Antragstellung trotz großen argumentativen Aufwandes noch nicht klar genug ausgedrückt haben, hoffen wir diese Unklarheiten durch die in der Stellungnahme nun übermittelten weiterführenden Informationen bereinigt zu haben und hoffen weiterführend, dass selbige in Verbindung mit unseren faktischen Erfolge der Gegenwart in diesem Bereich dazu beitragen werden, das Board der AQ Austria zu überzeugen.

Wir weisen abschließend nochmals auf das mittlerweile in der ersten Fassung erschienene „Handbuch für Artistic Research und Musikpädagogische Forschung“ hin (Beilage 4), welches institutsintern bereits veröffentlicht wurde. Es unterstützt den Forschungsdiskurs unserer MitarbeiterInnen und Studierenden und trägt zur institutionellen Verankerung der gesamten Forschungsaktivitäten im Sinne eines Prozesses bei.

Wir betrachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*a. Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.*

**Prüfkriterium erfüllt**

*b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.*

Die Gutachter attestieren, dass zur Erfüllung des Kriteriums bereits jetzt mehrere Personen beschäftigt sind, deren hohe, auch international anerkannte künstlerische Kompetenz

unbestritten ist. Für die bereits stattfindende künstlerische Forschung wird hinsichtlich der Inhalte, Forschungsfragen, Zielsetzungen und Methoden die Entsprechung innerhalb internationaler künstlerischer Standards festgestellt.

Unter Bestätigung und positiver Bewertung der forschungsgeleiteten Lehre wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an international etablierte künstlerische oder wissenschaftliche Forschung doch deutlich höher anzusetzen sind. Wir möchten darauf verweisen, dass wir bereits jetzt über das für diesen Weg geforderte Mindestausmaß an künstlerisch-wissenschaftlichem Know-how verfügen, welches die erforderliche und mit der AQ-Austria im Mindestausmaß definierte Keimzelle für die angestrebten internationalen Qualitätsstandards bilden wird. Prozessunterstützend ist angedacht, nicht nur für Studierende „Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken“ anzubieten, sondern parallel dazu auch für Lehr- und Forschungspersonal im Rahmen der Personalentwicklung derartige Schulungen / Kurse / Vorlesungen als Weiterbildungsmaßnahme im Prozess einer akademischen Entwicklung anzubieten. Während für Studierende dabei Recherchearbeit, Archivarbeit, wissenschaftliches Schreiben und Dokumentation im Zentrum stehen, wird für Lehr- und Forschungspersonal die Fokussierung auf Forschungsfragen, Archivarbeit, Recherche, Förderwesen, Projektmanagement, etc. ins Zentrum gestellt. Diese werden wir institutionell verankert, um derart In-House-Expertise für eine (Peer) Gruppe „Wissenschaft und Forschung“ sukzessive aufzubauen. Unterstützend werden wir dazu unsere bereits bestehenden Kontakte, Partnerinstitutionen und Netzwerke zum Einsatz bringen.

Darüber hinaus wird selbstverständlich und wie bereits mehrfach betont, bei sämtlichen Berufungsverfahren auf wissenschaftliche Zusatzkompetenzen der Lehrenden im Rahmen der Forschungsschwerpunkte geachtet, um derart die Entwicklung unseres definierten Forschungsprofils bestmöglich zu unterstützen.

Über das Argument einer zu wenig ausgeprägten institutionellen Verankerung der Forschung sehen die Gutachter das Prüfungskriterium als nicht erfüllt an.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Vorbemerkungen im Kapitel Forschung und auf die zwischenzeitlich erfolgten Festlegungen im Handbuch für Artistic Research und Musikpädagogische Forschung (Beilage 4),

und erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*c. Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.*

#### **Prüfkriterium erfüllt**

*d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.*

Innerhalb der Beurteilung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen wurde die fakultätsergreifende Studien- und Forschungskommission ebenso positiv bewertet, wie die enge organisatorisch und strukturell gut abgebildete Verzahnung von Lehre und Forschung. Für das von der AQ-Austria geforderte Mindestausmaß an wissenschaftlich-pädagogischer Fachkompetenz wurden LOIs von Personen vorgelegt, die wie im Gutachten festgehalten, bereits beim Vor-Ort Besuch die Gutachter überzeugen konnten.

Hinsichtlich der Befürchtung der Gutachter, dass beim vorgesehenen Anstellungsausmaß nicht ausreichend Zeit für eigene Forschungstätigkeit und die erforderliche Ausarbeitung bzw. Konkretisierung des institutionellen Forschungskonzeptes bleibt, möchten wir auf Gleichbehandlung mit anderen Österreichischen Privatuniversitäten der Künste plädieren. Auch dort ist es Usus, dass künstlerisch-wissenschaftlich-pädagogische Positionen Mischmöglichkeiten zwischen Lehre und Forschung vorsehen, was nicht heißt, dass in Zukunft nicht auch rein wissenschaftliche Positionen anzudenken sind (siehe dazu auch Lit. b). Neben

der 20/40 Stunden Regelung gilt es auch die unterrichtsfreie Zeit für Forschungsaktivitäten aktiv zu nutzen.

Die empfohlenen Leistungsanreize für Forschungsleistungen leiten sich aus den Projektmöglichkeiten innerhalb der nationalen und internationalen Forschungsförderung ab. (Damit im Zusammenhang stehen auch die unter lit. b angeführten Personalentwicklungsmaßnahmen). Die dafür notwendige Aufbauorganisation wurde in der Satzung Pkt. 4 unter „Wissenschaftliche Einrichtungen“ verankert, die bei Initialisierung eine entsprechende Ausstattung für geeignete Projektinitiativen erfahren werden (siehe dazu auch **Beilage 4**: Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung).

## **2.2.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen**

*a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.*

Die Gutachter bestätigen, dass die vorliegende Satzung den Grundzügen des UG 2002 insbesondere in §§ 20 bis 25 und somit der PU-AkkVO Rechnung trägt.

Von den Gutachtern kritisiert wird u.a. die Bestellung des Universitätsrates (UR), da im Vor-Ort-Besuch eine mögliche Aufstockung des UR angekündigt wurde. Gleichzeitig wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass in diesem Falle die Eigentümerseite ein weiteres Mitglied bestellt und die Academia ein weiteres Mitglied wählt, um derart das angestrebte Gleichgewicht zwischen Eigentümerseite und Academia zu gewährleisten und somit der zugrunde gelegten Parität im Sinne des UG 2002 entsprochen wird.

Das Lob der Gutachter hinsichtlich der designierten herausragenden UR-Persönlichkeiten, - mit unterschiedlichsten, unterstützenden Aspekten für die antragstellende Institution ausgestattet -, wollen wir auch als einen positiven Beitrag zur Finanzierungskritik und den dort unterbelichteten Unterstützungsaspekt dieser Personengruppe und ihrer Unternehmen werten. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die oben zitierte Erweiterung des UR u.a. auch der Erfüllung des § 4 Abs. 5 PUG dienen sollte.

Die Beschlussfassung zur Erlassung und Änderung der Satzung wurde im Aufgabenfeld des UR verortet; Diese Regelung leitet sich aus der Tatsache ab, dass der Senat in unserem Falle auch Satzungsänderungen initiieren kann, die dann eben vom UR nach Stellungnahme des Rektorats zu genehmigen sind, da sie nicht vom initiierenden Organ selbst genehmigt werden können.

Innerhalb dieses Prüfkriteriums kritisieren die Gutachter auch fehlende Inhalte der vom Senat einzurichtenden Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung, deren Aufgaben mit Blick auf die Zukunft als nachvollziehbar definiert und festgelegt beurteilt wurden. Es wird unterstellt, dass noch keine Überlegungen in Bezug auf konkrete Inhalte eines zu erstellenden Frauenförderplans angestellt wurden. Dies sehen wir aber als ursächliche Aufgabe der einzurichtenden Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung, welche dabei auf den bereits sehr wohl gelebten Aktivitäten der bestehenden Frauenförderinitiative am bestehenden Konservatorium aufbauen wird.

Der Kritik, dass in den vorgelegten Ausschreibungsentwürfen für das Personal der obligatorische Satz „Bei gleicher Qualifikation ist die Frau zu bevorzugen“ fehlt, wollen wir in Zukunft mit einem geeigneten Hinweis begegnen; es bleibt jedoch die gelebte Einstellung als entscheidendes Kriterium und verbunden mit der Tatsache, dass in all diesen Fällen schlussendlich Frauen in Beschäftigung kamen, als stärkstes Argument gegen die vorgebrachte Kritik.

Das von den Gutachtern als besonders problematisch und zu Lasten der Freiheit der Lehre gewertete Vorschlagsrecht des Rektorats an den Senat für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen, können wir aus mehreren Gründen nicht nachvollziehen.

- Es ist ein Vorschlagsrecht – ein Vorschlag kann vom Senat auch zurückgewiesen werden, oder verändert vorgeschlagen werden; in solchen Fällen ist über konstruktiven Diskurs ein für die Institution bestmöglich geeigneter Vorschlag zwischen Rektorat und Senat zu erarbeiten.
- Es darf auf Grund einer Privatuniversität und im Hinblick auf die Institutsentwicklung (Mission Statement) davon ausgegangen werden, dass das Rektorat einen bestmöglich geeigneten Vorschlag für die jeweilige Berufungskommission an den Senat erstellt.
- Derartige Aufgabenzuordnungen sollten innerhalb des Prüfkriteriums möglich sein, anderenfalls das gesamte UG 2002 zu Anwendung vorgeschrieben werden sollte.
- Da vergleichbare Privatuniversitäten in ihrer derzeit gültigen Satzung die Einberufung von Berufungskommission direkt vom Rektorat genehmigt wurden, plädieren wir darüber hinaus für eine Vereinheitlichung in der Beurteilung dieses Prüfkriteriums bzw. klare Direktiven.

Entgegen der Gutachtermeinung und wie bereits im Vor-Ort-Besuch erläutert, macht es in Privatuniversitäten durchaus Sinn, das Leitbild/Mission Statement und den Entwicklungsplan als unterschiedliche Steuerungsinstrumente (strategisch versus operativ) zu sehen. Die im Leitbild/Mission Statement (MS) festgeschriebenen Werthaltungen dienen als Orientierungsgrößen nach außen und innen, für die in erster Linie das Rektorat – in dem sich übrigens auch zwei aus dem Kreis der InstitutsleiterInnen und von der jeweiligen Studien- und Forschungskommission gewählte Mitglieder (Dekane) der künftigen Privatuniversität befinden – über die wahrzunehmenden Generalkompetenzen ihre Unternehmensphilosophie einzubringen hat.<sup>3</sup>

Die Erstellung des Entwicklungsplans dient der Absicherung der aktuellen und dem Aufbau von zukünftigen Erfolgspotentialen, innerhalb und im Einklang mit den im MS definierten Werthaltungen und Einstellungen, die derart lediglich eine Orientierung für die Erstellung von Entwicklungsplänen und –zielen unter Beteiligung der Academia vorgeben. In weiterer Folge und mit ausgeweiteter Professorenschaft und breiter aufgestellter Academia ist natürlich auch fix angedacht, sowohl den Entwicklungsplan, als auch das Mission Statement und somit die unternehmensphilosophische Wertediskussion partizipativ zu gestalten.

Es wurde auch kritisch angemerkt, dass erst durch die Nachreichung klar wurde, dass die bisherige Direktion die Universitätsleitung für eine Amtsperiode übernehmen soll – diese Vorgangsweise wurde in den Übergangsbestimmungen der Satzung festgelegt und zielt primär darauf ab die Aufrechterhaltung eines Kontinuums während der Organisationsumwandlung innerhalb der ersten Etablierungsphase zu garantieren. In der Folge wird die Führung über öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Die Gutachter attestieren eine vorbildliche Kommunikationskultur zwischen Direktion und Studierendenvertretung, gleichzeitig fällt es ihnen schwer zu glauben, dass es keine (gravierenden) Probleme am Konservatorium gibt und führt dafür den mit den Studierenden nicht diskutierten Entwurf für den neu gültigen universitären Ausbildungsvertrag an. Dieses Beispiel finden wird für die Beurteilung nicht wirklich geeignet, stellt doch der Ausbildungsvertrag auch die Bedingungen, Rechte und Pflichten innerhalb einer

---

<sup>3</sup>) Vgl. dazu: Prof.Dr. Hans Ulrich, St. Galler Managementansatz - Zusammenhang zwischen normativem, strategischem und operativem Management



privatrechtlichen Übereinkunft dar, die nicht vom „Kunden“ verfasst werden kann. Mittlerweile hat aber die Studierendenvertretung unserem Selbstverständnis folgend, den in universitärer Zukunft geltenden Aufnahmevertrag im vorliegenden Entwurf zur Prüfung vorgelegt bekommen und diesen auch für in Ordnung befunden. Auch im Falle des Ausbildungsvertrages konnte somit bestätigt werden, dass das angestrebte und gelebte Miteinander von Lehrenden und Studierenden ungetrübt blieb.

Von den Gutachtern wird anerkannt, dass die Beteiligung von Studierenden in allen akademischen Gremien sichergestellt ist. Die Gutachter monieren hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Personengruppen allerdings, dass die Kurie der Studierenden im Senat benachteiligt wird, da diese in den Senat entsendeten Studierenden in kein anderes Gremium/Organ der beantragten Privatuniversität als Vertretung der Studierenden entsendet werden dürfen. Diese Regelung zielt ganz bewusst auf eine breite Studierendenbeteiligung jenseits von Aufgabenkumulierungen ab, die es ex ante zu unterbinden gilt. Darüber hinaus würden dem Vorschlag der Gutachter folgend, die studentischen Vertreter des Senats, auch über selbst erstellte Vorschläge, die dem Senat zur Stellungnahme aus anderer Organarbeit vorzulegen sind, entscheiden.

Die Empfehlung der Gutachter, in den entsprechenden Passagen der Satzung auf das HSG (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz) zu verweisen und somit klarzustellen, dass mit der nächsten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl das HSG 2014 für alle Angelegenheiten der Studierendenvertretung Gültigkeit erlangt, wurde bereits in der Satzung unter Pkt. 3.4. Rechnung getragen. Dieser Verweis hebt auch die Kritik der Gutachter an der angeblichen Genehmigung der Satzung der Studierendenvertretung durch das Rektorat auf. Darüber hinaus war nicht die Genehmigung einer Satzung, sondern die einer Geschäfts- und Wahlordnung der Studierendenvertretung durch das Rektorat vorgesehen, die aber auf Grund der HSG Gültigkeit ohnedies obsolet wurde.

Die Gutachter respektieren unsere Bemühungen, die geforderte universitäre Struktur gemäß PU-AkkVO sicherzustellen. Gleichzeitig werden Eingriffsmöglichkeiten der Antragstellerin in Prozesse durch die Satzung kritisiert, ohne entsprechende Hinweise zu nennen. Es seien dadurch keine basisdemokratischen Entscheidungsprozesse und keine Autonomie der demokratisch gewählten Gremien und Organe möglich; dem ist entgegenzuhalten, dass die Schnittstelle zwischen Trägerorganisation und universitärer Selbstbestimmung zum Unterschied mit vergleichbarer Satzungen vorbildhaft im Sinne von universitärer Autonomie und basisdemokratischen Entscheidungsprozessen gelöst wurde, ohne den Anspruch zu erheben, das zugrunde liegende Problem von „echten“ Privatuniversitäten in diesem Zusammenhang vollends gelöst zu haben.<sup>4</sup>

Wir appellieren bei der Beurteilung dieses Prüfkriteriums auf das von den Gutachtern attestierte Bemühen, den zugrundeliegenden Gedanken des UG 2002 in unser Satzung weitest möglich Genüge getan zu haben und im direkten Vergleich mit Privatuniversitäten der Künste beste Voraussetzungen für universitäre Autonomie und die Sicherstellung basisdemokratischer Entscheidungsprozesse vorgeschlagen zu haben, ohne für die Schnittstelle Trägerorganisation / Universität eine Ideallösung zu beanspruchen (siehe dazu auch 2.2.2. lit.b – letzter Absatz).

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

---

<sup>4</sup>) Unter „echten“ Privatuniversitäten verstehen wir jene Privatuniversitäten, deren Trägergesellschaft sich mehrheitlich im Eigentum von Privatpersonen befindet; diese Unterscheidung ist wesentlich, da eine Vielzahl von Privatuniversitäten sich mehrheitlich direkt im öffentlichen Eigentum (auch indirekt über Öffentliche Universitäten) befinden, und daher anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen als sog. „echte“ Privatuniversitäten was sich besonders an der Schnittstelle Trägergesellschaft (juristische Person) und Universität bemerkbar macht.

c. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
- Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
- Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
- Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
- Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
- Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
- Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).

### **Prüfkriterium erfüllt**

f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.

Einleitend bekräftigen die Gutachter, dass für die avisierte Anzahl von Studierenden im WS 2016/17 und den damit im Zusammenhang stehenden Semesterwochenstunden die Gesamtgröße des Lehrkörpers eine realistische Gesamtgröße darstellt.

Für das bestehende Lehrpersonal wurden die gewünschten LOIs vorgelegt, um als ersten Schritt die notwendigen Stundenaufstockungen rasch und problemlos bewerkstelligen zu können. Der darüber hinaus gehende Personalbedarf wird entlang der Satzung rechtzeitig und im Sinne der Nachfrage über dargelegte Berufungsverfahren zu akquirieren sein.

Die Kritik der Gutachter bezieht sich auf eine nicht zufriedenstellende Skizzierung der Personalerweiterung im Zusammenhang mit der wachsenden Studierendenzahl, um nachweislich Lehre und Forschung sicherzustellen. Dazu bleibt nochmals festzuhalten, dass die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Personalkosten mit dem angestrebten Wachstum der Studierendenzahlen in Synchronität gesetzt und darüber hinaus auch valorisiert wurden, so dass für Administration, Lehre und Forschung genügend Personalressourcen im Kontext der jeweiligen Studierendenzahl eingeplant wurden.

Diese Feststellung findet in der nachgereichten Kapazitätsplanung ihre Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass sich die Lehrendenvollzeitäquivalente im Planungszeitraum mehr als verdoppeln. Auch ohne Stellenwidmungsplan liegt der rechnerische Nachweis für ausreichend budgetierte Personalressourcen damit vor. Durch frühzeitige Zulassungsprüfungen (vor Beginn des SS – Februar / März) entsteht zeitgerecht Klarheit, wie viele Studierende im jeweils kommenden Studienjahr inskribiert sein werden. So kann der erforderliche Personalbedarf definiert werden und die entsprechenden Ausschreibungen können rechtzeitig erfolgen, um die gewünschten Qualitäten und Kapazitäten an Lehrpersonal zu gegebener Zeit zur Verfügung zu haben. Diese Plandaten werden anders als in öffentlichen Universitäten gehandhabt, wo diese in einen meist dreijährigen Stellenwidmungsplan einfließen, während in unserem Falle der Personalbedarf für das nächste Studienjahr in der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegt und rechtzeitig einer Genehmigung durch den Universitätsrat zugeführt wird.

Die Gutachter bestätigen des Weiteren, dass für die Betreuung von Master-Projekten der Musik ausreichend Personen beschäftigt ist, welche die Kriterien dafür auch angemessen erfüllen.

Auch für die Betreuung von Master-Projekten-Musikpädagogik/IGP werden ausreichend geeignete Humanressourcen bestätigt.

Die Betreuungskapazitäten für Master Arbeiten beider Studien sind deutlich höher, als von den Gutachtern berechnet (siehe dazu auch Kap. 2.2. – Entwicklungsplan, lit.b). Zu den

angeführten zwei 50% Lehrdeputaten kommen weitere Personen aus dem Kollegium, die über geeignete Voraussetzungen verfügen hinzu. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass bis zur Beurteilung der ersten MA-Arbeiten die Deputate im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich mit Sicherheit ihre erste Aufstockung erfahren haben werden (siehe dazu auch Verbesserungsauftrag II – LOI [...]).

Auch der usuelle quantitative Umfang von künstlerischen MA-Arbeiten ist in diese Beurteilung miteinzubeziehen, stehen diese doch auch gemeinsam mit dem MA-Projekt und der künstlerische Performance mit im Zentrum der Gesamtbeurteilung, so dass auch der Betreuungsaufwand mit vergleichbaren MA-Arbeiten an geisteswissenschaftlichen Fakultäten im Sinne der Entscheidung zu relativieren wäre. Der konkrete Arbeitsaufwand in der Betreuung schriftlicher MA Arbeiten in ihrer speziellen Funktion einer schriftlichen Reflexion und Dokumentation zum praktisch/künstlerischen bzw. praktisch/pädagogischen Schaffen der KandidatInnen, ist sowohl für die Studierenden als auch für die BetreuerInnen erheblich geringer anzusetzen als bei entsprechenden Arbeiten in einem rein wissenschaftlichen Studium. Diese grundsätzlich adäquate Positionierung schriftlicher MA Arbeiten im Kontext eines künstlerischen Studiums findet in den Erfahrungswerten der Praxis österreichischer Musik Privatuniversitäten in den vergangenen Jahren Bestätigung.

Die Empfehlung der Gutachter, den strategischen Fokus mehr auf die Bereiche Medien- und Populärmusik zu richten, nehmen wir zur Kenntnis, möchten aber auch darauf hinweisen, dass die Basis unseres bisherigen und zukünftigen wirtschaftlichen und künstlerischen Erfolges durch ein international hochkarätiges Team im Bereich Jazz gewährleistet ist.

Anders als von den Gutachtern interpretiert, ist auch für den notwendigen Ausbau der administrativen Ressourcen gesorgt, da der Personalkostenansatz dafür, wie jener des Lehr- und Forschungspersonals, an die Studierendenentwicklung gekoppelt und mit Valorisationen versehen wurde. Darüber hinaus findet man im Finanzplan auch eine Zusatzposition für den Ausbau der Administration ab dem Zeitpunkt der Universitätswerdung (PK Admin – ab 2015).

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass eine dynamische Personalentwicklung entlang der Nachfragetangente als kurzfristige Steuerungsgröße einer Privatuniversität besser geeignet erscheint, als ein von den Gutachten präferierter fixer dreijähriger Stellenplan,

erachten wir das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*g. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche fach einschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf.*

#### **Prüfkriterium erfüllt**

*h. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.*

#### **Prüfkriterium erfüllt**

*i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs. 5 lit. h.*

Die Gutachter bestätigen, dass Lehrpersonal mit der Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur in ausreichendem Maße vorgesehen ist; in einigen Fällen sind diese jedoch nicht mit einem Vollzeitdeputat zum geplanten Start als Privatuniversität vorgesehen. Da für alle

relevanten Personen LOI`s auf eine Vollzeitbeschäftigung vorliegen, können wir die Erfüllung des Prüfkriteriums garantieren.

Wir nehmen die Kritik der Gutachter, an der Qualifikation einzelner designierter InstitutsleiterInnen zur Kenntnis. Da uns die Gutachter nicht darüber in Kenntnis gesetzt haben, bei welchen Personen sie im Speziellen Defizite verorten, können wir nicht näher darauf eingehen, möchten aber zum Ausdruck bringen, dass alle unsere Lehrenden über herausragende und in der Praxis betätigte musikalisch/künstlerische Qualifikation und etablierte (und von den österreichischen Behörden bestätigte) Erfahrung in der Lehre verfügen. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass im vorangegangenen Gutachten (2015) keine negative Kritik zu diesem Punkt der Begutachtung erfolgt ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die an dieser Stelle zur Kritik gebrachte fehlende, über universitäre Berufungsverfahren dokumentierte Qualität von Lehrenden mit der Gutachterbeurteilung in Kap. 2.2.2. lit.b verglichen werden sollte, um zu einer fairen Entscheidungsgrundlage zu kommen – dort ist zu lesen, dass bereits im jetzigen Konservatorium zahlreiche Persönlichkeiten tätig sind, die nicht nur über Lehrerfahrung an anderen Hochschulen verfügen, sondern auf eine beeindruckende, zum Teil auch international erfolgreiche und anerkannte künstlerische Laufbahn verweisen können. Darüber hinaus wird attestiert, dass einige Personen der derzeit am Konservatorium Lehrenden auch zweifelsfrei über das für eine künstlerische Universitätsprofessur international übliche Profil verfügen.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass alle zukünftigen Neubestellungen den qualitativen Berufungsbestimmungen der Satzung unterliegen werden.

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*k. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.*

### **Prüfkriterium erfüllt**

*l. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.*

Die Gutachter kritisieren hier in erster Linie den Umstand, dass die bei uns zum Ansatz kommenden Gruppengrößenordnungen in den Theoriefächern und in den Ensembles zu groß dimensioniert seien.

Wie bereits im Kapitel 2.2.3. Studien und Lehre dargelegt, beruht die von den Gutachtern angeführte Kritik bei den Gruppengrößen der praktischen Ensembles auf einem Missverständnis. Der Praxis vergleichbarer öffentlicher und privater Musikuniversitäten folgend, besetzen auch wir zumindest die Rhythmusgruppen unserer Ensembles doppelt. Somit bewegt sich die de facto Größe der jeweils gemeinsam musizierenden Studierenden bei durchschnittlich 7 Personen. In den Ergänzungsfächern können wir der Gutachterkritik hinsichtlich der angegebenen Gruppengrößen auf Schulklassenquantitäten nicht folgen, sind doch an öffentlichen Universitäten in vergleichbaren Vorlesungen, Hörerzahlen die Tagesordnung, die weit über unserer Regelung zu liegen kommen.

Wie ebenfalls im Kapitel 2.2.3. im Detail erörtert, sind die didaktischen Konzepte des JAM MUSIC LAB auf die genannten Gruppengrößen ausgerichtet und in der Praxis bereits erfolgreich erprobt. Die Befürchtung der Gutachter, bei Fächern der angewandten Theorie, Medienmusik, etc. könne es bei Gruppen von bis zu 15 TeilnehmerInnen zu keinem persönlichen Feedback kommen, ist zumindest im Kontext unserer Unterrichtspraxis unrichtig. Genau dieses „individuelle Eingehen“ auf einzelne Studierenden und deren personalcharakteristische Stilistik, wird in der Wahrnehmung der Studierenden (bei Feedbackformularen und –gesprächen) als besonders Asset des Unterrichts gelobt.

Die geforderte Darstellung, welche Anzahl an unterschiedlichen Ensembles für das WS 2016/17 geplant sind, entscheidet sich letztendlich und wie bereits erwähnt nach den jeweiligen Zulassungsprüfungen. Die Größenordnung dieser Anzahl ist uns aber aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre bekannt und die faktischen Angaben dazu sind auf unserer Hopege stets veröffentlicht. Anm. Es darf ja nicht der Eindruck entstehen wir haben überhaupt keine Erwartung und Vorstellung. Die Forderung, für die Stagebands im Studienjahr 2021 die Größenstaffelung in detaillierter Betrachtung und Darstellung vorzulegen ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös durchführbar.

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*m. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.*

Zur vorliegenden Gutachterkritik wurde in Kap. 2.2.5. lit. b ausführlich Stellung genommen; wir sind daher keinesfalls der Meinung, dass ein Vorschlag aus dem Rektorat (übrigens in unserem Falle ein zu 50% basisdemokratisch gewähltes Organ) vom Senat zwangsläufig zur Beschlussfassung kommen muss, vielmehr setzen wir damit einen proaktiven Diskurs zwischen Rektorat und Senat in Gang, der für die wichtigsten Qualitätsentscheidungen - nämlich wer an das Institut berufen werden soll - eine breite Entscheidung im Miteinander garantieren soll und daher keine übergebührende Einflussnahme des Rektorats auf den Verlauf von Berufungsverfahren zur Folge hat. Der guten Ordnung halber sei nochmals darauf hingewiesen, dass vergleichbare Privatuniversitäten in ihrer gültigen Satzung analoge Regelungen vorsehen.

Der Gutachterkritik und auch unserem Ansinnen für die Universität volle Autonomie zu gewährleisten folgend, werden wir die derzeitige Satzungsregelung hinsichtlich des Bestellmodus für die Berufungskommissionen kritisch prüfen, um derart sicher zu stellen, dass die Empfehlungen des UG in ihrer Anwendung auf uns als Privatuniversität bestmöglich im Sinne aller Beteiligten zur Anwendung kommen.

In der Berufsordnung ist klar festgelegt, welche Personengruppen für ein Gutachten innerhalb eines Berufungsverfahrens in Frage kommen; auch ist dort geregelt, dass der Vorsitzende der Berufungskommission die Gutachter bestellt. Die Berufsordnung wird als Teil der Satzung über die www-Seite der Universität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

*n. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/inn/en ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F, zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.*

Wie bereits dargelegt ist aus unserer Sicht der von den Gutachtern angebrachte UG 2002 Vergleich über den § 98 Abs. 4 auch dann erfüllt, wenn das Rektorat einen Vorschlag an den Senat zur Abstimmungsvorlage einbringt (siehe dazu Kap. 2.2.5 lit. m) woraus unserer Meinung keinesfalls eine potentiell übergebührende Einflussnahme des Rektorats auf den Verlauf des Berufungsverfahrens genommen wird.

Die Kritik der Gutachter, dass die Mehrheit von ProfessorInnen in Berufungskommissionen nicht gewährleistet ist, kann über Anhang 2 – Berufsordnung / Berufungsverfahren für ProfessorInnen / Berufungskommission lit. d widerlegt werden – (Mehrheitsregelung für Professoren und Gutachter-Professoren).

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt.

o. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

## **Prüfkriterium erfüllt**

### **2.2.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen**

a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.

Im ersten Summary zum gegenständlichen Kapitel bestätigen die Gutachter, dass über den Verlauf von sechs Jahren grundsätzlich von einer gesunden Geschäftsentwicklung auszugehen ist. Erst die nachgereichte Kapazitätsplanung hat den positiven Eindruck verändert, welcher durch das ursprüngliche Bild aus Beilage 6/6 – Finanzierungsplan JML-U 2015 bis 2021 vermittelt wurde.

Die nachgereichte Kapazitätsplanung kann auch als Probe für den abgegebenen Finanzplan gesehen werden, die unter den Prämissen der aus unserer Sicht möglichen Gruppengrößen ihre volle Bestätigung fand. Die Kritik der Gutachter, dass die in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Personalkosten nicht mit jenen im Finanzplan übereinstimmen, geht aus der Tatsache hervor, dass in der Kapazitätsplanung nur die Lehrenden-Personalkosten und im Finanzplan die gesamten Personalkosten in Ansatz zu bringen waren – ein Umstand auf den in der Fußnote der Kapazitätsplanung auch hingewiesen wurde.

Da unterschiedliche Personalkosten (in der Kapazitätsplanung nur Lehrendenkosten und im Finanzplan die gesamten Personalkosten) zum Ansatz kamen, sind die beiden Darstellungen nicht wirklich vergleichbar. Dies ist auch der Grund dafür, dass sich die Differenz in den Personalkosten zwischen Finanzplan und nachgereichter Kapazitätsplanung zwangsläufig vergrößert, woraus sich aber keinesfalls eine Unterdotierung ableiten lässt.

Ganz im Gegenteil bestätigt die nachgereichte Kapazitätsplanung die Möglichkeit steigender Personalkosten je VZÄ, woraus sich eine zusätzliche Reserve an Personalkapazität ableitet. Diese wird allerdings von den Gutachtern nicht zur Kenntnis genommen, weil die aus der nachgereichten Kapazitätsplanung ableitbare durchschnittliche Größenordnung für ein Bruttojahresgehalt nach Meinung der Gutachter nicht den üblichen durchschnittlichen Kosten für Lehr- und Forschungspersonal an Hochschulen entspricht.

Wir ersuchen bei der Beurteilung der Finanzen die von den Gutachtern zweifach angeführte Kritik an den Jahresbruttogehältern zu ignorieren, bewegen wir uns doch ausschließlich im Angestelltengesetz, ohne kollektivvertragliche Regelungen. Der Umstand, dass wir bei Anstellungen bis dato noch nie an gehaltlichen Forderung unserer Lehrenden scheiterten, sollte hier nicht unerwähnt bleiben; darüber hinaus darf festgestellt werden, dass das Bruttojahresgehalt für die Beurteilung des Prüfkriteriums aus unserer Sicht keinerlei Relevanz zukommen sollte.

In der in Beilage 5/6 des Kernantrages – HR Ausstattung künstlerisch-wissenschaftliche Personal /Gesamtuordnung, werden ab Beginn des WS 2016/16 insgesamt 22,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgewiesen. In der nachgereichten Kapazitätsplanung wurde diese Größenordnung in einer zur Finanzplanung differenzierten Berechnungsmethode mit einer Abweichung von genau einem VZÄ bestätigt. Die Gutachter stellen die zusätzliche Finanzierung dieses einen VZÄ in Frage und ignorieren dabei die im Finanzplan - auf Grund der sich aus dem GmbH-Gesetz ableitende Verpflichtung zur kaufmännischer Vorsicht - innewohnenden Reserven, die sich aus der niedrigen mittleren Studienbeitragshöhe und den überproportional in Ansatz gebrachten Steigerungsraten innerhalb des Sachkostenbereiches klar und offensichtlich ableiten lassen (siehe dazu auch Kap. 2.2.2 - Entwicklungsplan).

Darüber hinaus blieben die Möglichkeiten die wir uns aus dem Sponsoring und alternativen Erlösarten erwarten im Finanzplan extrem niedrig angesetzt, weil für deren Dynamisierung die Akkreditierung als Privatuniversität die entscheidende Voraussetzung darstellt (siehe dazu auch Beilage zum Verbesserungsauftrag II – [...] / Unterstützungsschreiben des zuständigen Wiener Stadtrates welches von den designierten UR-Mitgliedern an die Gutachter übergeben wurde / **Beilage 1** – LOI - [...] – Privatstiftung // **Beilage 7**: Unterstützungsschreiben (7a) und CV (7b) - [...] // **Beilage 10**: Kooperation [...] - vom 11.07.2016).

Die [...] - kooperiert mit dem JAM MUSIC LAB GmbH und bietet unseren Studierenden die Möglichkeit, die Wiener Produktion des Unternehmens exklusiv als MusikerInnen zu spielen. [...]

Die in Beilage 10 dargestellte privatwirtschaftliche Kooperation zwischen [...] und JAM MUSIC LAB GmbH sei hier beispielhaft angeführt um nochmals zu veranschaulichen, was wir unter konservativer, risikoaverser Budgetierung verstehen, die es uns aus planerischer Professionalität untersagt, derartige Erlösarten in einen Planansatz zu bringen.

Grundsätzlich bleibt zur Beurteilung der Finanzen anzumerken, dass das Gutachterteam im ersten Antrag um institutionelle Akkreditierung den nahezu identischen Ansatz über eine Vorscheurechnung auf Basis einer GmbH - Gewinn- und Verlustrechnung positiv beurteilt hatte. Dort heißt es: „Die Tatsache, dass Erlöse durch Drittmittel und Sponsor/innen nur in moderater Masse eingestellt sind, unterstreicht die defensive und damit positive Gesamtplanung der Finanzen. Insofern ist der Finanzierungsplan mit einer Entwicklung für die nächsten 6 Jahre als positiv und umsetzbar einzuschätzen. Die Finanzierungsquellen sind ersichtlich und können als valide Grundlage des Vorhabens angesehen werden“.

Die Ursachen warum das Prüfkriterium Finanzierung diesmal als nicht erfüllt beurteilt wurde, liegen wohl auch in der Tatsache begründet, dass eine der Planung zu Grunde liegende Vorscheurechnung anders zu lesen ist, als eine der Finanzierung von Universitäten zu Grunde liegende Leistungsvereinbarung.

Während in einer Leistungsvereinbarung sämtliche Kosten für die Entwicklung der Universität gelistet werden (Aufwendungen / Investitionen), um dafür eine mehrjährige Budgetgenehmigung (z.B. zusätzliche Planpositionen gemäß Stellenplan – darauf folgend werden Studierende aufgenommen) zu bekommen, geht im privatuniversitären Bereich der zu finanzierende Bedarf primär von den inskribierten Studierenden aus (auf Grund der aufgenommenen Studierenden ist der Personalbedarf zu definieren). Die zum Planansatz gebrachten Studierendenzahlen wurden von den Gutachtern als moderat bezeichnet, so dass wir darauf aufbauend und linear auch die damit einhergehenden Steigerungen bei Personal- und Sachkosten in Ansatz gebracht haben. Wie diese damit einhergehenden Einnahmen, die - wie im Kernantrag bereits festgehalten - zur Gänze der universitären Entwicklung zufließen werden, dann tatsächlich in Verteilungsverwendung gelangen, wird in den jeweiligen Jahresbudgets priorisiert und fein justiert. Darüber hinaus werden Investitionen als solche, langfristig finanziert und fließen daher anders als in Leistungsvereinbarungen lediglich über die Position Abschreibungen (AfA) in die G&V Planung ein.

Auf Grund der offensichtlich vorliegenden Fehlinterpretation unseres Finanzplans, hervorgerufen im Zusammenhang mit der geforderten und nachgereichten, aber eben mit dem Finanzplan nicht vergleichbaren Kapazitätsplanung, sehen wir auf Grund der vorgebrachten Klärungen das Prüfkriterium als erfüllt an.

*b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.*

**Prüfkriterium erfüllt**

c. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

**Prüfkriterium erfüllt**

### **2.2.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen**

a. Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.

**Prüfkriterium erfüllt**

b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

Die Gutachter begrüßen die u.a. in diesem Zusammenhang vorgelegte Antragstellung beim AEC (European Association de Conservatoires) und den damit einhergehenden internationalen Austausch; der gegenständliche Antrag beim AEC wurde mittlerweile positiv bescheinigt (siehe dazu Beilage 2 - AEC Schreiben vom 04. Juli 2016). Zur Dynamisierung der angestrebten Student & Staff Mobility ist es aus unserer Sicht notwendig, die in der Satzung als „Büro und Kommission für internationale Angelegenheiten“ vorgesehene Organisationseinrichtung unmittelbar mit Universitätsverwaltung einzurichten. Diese Kommission wird zu Beginn auch in enger Abstimmung mit den wissenschaftlichen Einrichtungen versuchen, die Kräfte in Richtung Forschungsservice und Drittmittelförderungen via nationale und internationale Programme (z.B. FWF, PEEK, etc.) zu bündeln. Die Beliebtheit des Standorts Wien sollte es rasch ermöglichen, geeignete universitäre Partnerschaften für den Austausch von Lehrenden und Studierenden, aber auch für Projektpartnerschaften zu generieren. Die Tatsache, dass in unserem Falle Studiengebühren zur Verrechnung gelangen, wird den Studierendenaustausch vorerst lediglich im 1:1 Verhältnis zwischen incoming und outgoing ermöglichen. Der Lehrendenaustausch sollte weitestgehend ohne Einschränkungen stattfinden können.

Es wird die primäre Aufgabe des Gremialorgans „Büro und Kommission für internationale Angelegenheiten“ sein die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Mittel über die jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung zu beantragen. Aus der organisatorischen Eingliederung direkt beim Rektorat kann u.a. auch der eingeräumte Stellenwert dieses Gremiums abgeleitet werden, für das ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, auch wenn diese im Finanzierungsplan vorerst lediglich in einer Sammelposition ausgewiesen wurden (Veranstaltungsbudget – EEK / WE / Weiterbildung / Reisen / Frauenförderung).

Nicht zuletzt auf Grund der für diese Aktivitäten eigens vorgesehenen Organisationseinheit welche von den Gutachten gänzlich unerwähnt blieb,

erachten wir das Prüfkriterium daher als erfüllt.

Wir verweisen darüber hinaus auf die bereits laufende Kooperation mit [...].

**(Beilage 8a, 8b)** und auf den jüngst zustande gekommenen LOI mit dem Det Jyske Musikkonservatorium, welcher im Falle einer positiven Akkreditierung die Bereitschaft zu Kooperationen in den Feldern „Artistic Research“ und „Music Education Programs“ in Aussicht stellt. **(Beilage 5: LOI – RAMA - Det Jyske Musikkonservatorium).**



## 2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem

a. *Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.*

Das gemäß PU-AkkVO geforderte Qualitätsmanagementsystem wurde in Kap. 8 des Kernantrages umfassend beschrieben. In der Satzung wurde darauf abgestimmt die „Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung“ verankert und hinsichtlich der Aufgaben eine Evaluierungsrichtlinie (Anhang 4 zur Satzung) festgelegt (siehe dazu auch **Beilage 3**: Qualitätshandbuch).

Diese Kommission ist ausreichend quantitativ besetzt, ist sie doch in erster Linie für die Initialisierung von qualitätssichernden Maßnahmen zuständig, die sie mit Hilfe der dafür verantwortlichen Organe und Kommissionen und natürlich mit Unterstützung der Administration in Umsetzung bringen wird. (siehe dazu auch **Beilage 7**: Unterstützungsschreiben (7a) und CV (7b) - [...])

Die Privatuniversität sieht in ihrer Satzung daher vor, über eine „Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung“ ein entsprechendes Qualitätsmanagement zu implementieren, welches in das strategische Hochschulmanagement umfassend eingebunden ist. Es ist für uns zumindest als sonderbar zu beurteilen, dass die Gutachter dieser Kommission ex ante eine kontinuierliche Evaluierung und eine regelmäßige Beurteilung der Qualität in den Kernaufgaben absprechen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass in anderen vergleichbaren Privatuniversitäten die Belange des Qualitätsmanagements breit über die administrativen Bereiche gestreut sind und derartige Kommissionen oder ähnliche Organisationsformen, die eine Bündelung der Aufgaben und somit den Aufbau von fachspezifischem know how forciert, nicht oder kaum existieren und dem entsprechend auch die Verantwortlichkeiten nicht eindeutig zuordenbar sind. Wir plädieren in diesem Punkte für die Gleichbehandlung gegenüber akkreditierten Privatuniversitäten der Künste.

Darüber hinaus haben wir unser Management-Tool „JAM-Online“ immer als solches bezeichnet und beim Vor-Ort-Besuch lediglich darauf hingewiesen, dass dieses System bei der Organisation und Umsetzung der in den Evaluierungsrichtlinien festgehaltenen Maßnahmen wertvolle Dienste leisten wird, was primär als Entlastung der zeitlichen Ressourcen für die verantwortliche Personengruppe zu werten ist und zur Umsetzbarkeit der Maßnahmen positiv beiträgt.

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt

b. *Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.*

Die Gutachter bestätigen die sichergestellte Beteiligung wesentlicher relevanter Personengruppen am Qualitätsmanagementsystem. Gleichzeitig wird behauptet, dass es keine definierten Strukturen und Verfahren gäbe und unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 8 lit.a, kein Qualitätsmanagement vorgesehen sei, so dass wir nochmals auf Kap. 8 im Kernantrag und die relevanten Passagen in der Satzung hinsichtlich Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung und deren Evaluierungsrichtlinien verweisen woraus sich die geforderte Struktur klar ableiten lässt.

Der innerhalb dieses Prüfkriteriums zitierte Satz: „Schlussendlich wurde von der künftigen Hochschulleitung bei Vor-Ort-Besuch festgehalten, dass auch nicht geplant ist, für die Bildungseinrichtung neue Tools (bzw. Fragebögen) zu entwickeln“ möchten wir gerne richtigstellen: Die künftige Hochschulleitung hat lediglich darauf hingewiesen, dass Fragebögen nicht unbedingt für jede Hochschule neu entwickelt werden müssen, sondern in

solchen und vergleichbaren Angelegenheiten die Zielerreichung auch über Kooperationen und externe Partner versucht werden sollte – was ebenfalls zur zeitlichen Entlastung der Kommission beitragen würde (siehe Kritikpunkt unter lit.a)

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt

*c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.*

Die Gutachter verweisen in ihrer Kritik abermals, diesmal auf lit. a und b. und beurteilen daher (wie auch schon in lit. b) nicht das gegenständliche Prüfkriterium. In den Evaluierungsrichtlinien ist dargelegt, wie die relevanten Informationen erhoben werden, die Analyse und die Einleitung der qualitätssteigernden Maßnahmen obliegt der Kommission, die auf Grund der dargestellten Regelkreise ihre Ergebnisse zum Nutzen der Universität verwertet.

Im Kap. 8 werden über ein Schaubild die von den Gutachtern geforderten Regelkreise ausgewiesen, in deren Zentrum die Evaluierungs- und Rückkoppelungsarbeit entlang der zur Umsetzung gelangenden Evaluierungsrichtlinie erfolgen wird.

Um die Zusammenhänge zwischen der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung und ihrer Evaluierungsordnung deutlicher aufzuzeigen, seien uns erklärend dazu folgende Ergänzungen gestattet:

Das Rektorat steuert über die Veranlassung von qualitätssichernden Maßnahmen und über die Zuständigkeit für die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung das Qualitätsmanagement u.a. auf Basis der Evaluierungsordnung und wird sich dabei auch externer ExpertInnen bedienen (Selbstbericht / externe Evaluierungen).

Die Fakultäten sichern die Qualität ihrer Lehre und Studienprogramme über eine Vielzahl in der Satzung unter Kap. 3, § 7 gelisteten qualitätssichernden Aufgaben und bedienen sich dabei jeweils einer Studien- und Forschungskommission, die in Zusammenarbeit mit der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung die entsprechenden qualitätssichernden Maßnahmen (Evaluierungsordnung) durchführt.

Die notwendigen Indikatoren sind in der Evaluierungsordnung (Anhang 4 zur Satzung Abs. 8) gelistet.

Die Ergebnisse daraus werden von der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung in Empfehlungen und Maßnahmen gefasst, welche qualitätssteigernd und durch Erlass des Rektorats zur Umsetzung gelangen.

Das Qualitätsmanagement wirkt demnach über laufende Rückkoppelungen auf die strategische und operative Planung ein, indem es über die dort definierten, überprüfbar und evaluierbaren Ziele und Leistungsvereinbarungen befindet und entsprechende qualitätssteigernde Maßnahmen veranlasst. Das Qualitätsmanagement agiert somit ganz zentral im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsplans, im Zuge der operativen Jahresplanung der Fakultäten sowie bei der Festlegung der Aufgabenschwerpunkte in Lehre und Forschung.

Von den Gutachten völlig unerwähnt blieb darüber hinaus die von Lehrenden, Studierenden und Administration gelebte Einstellung zur Qualität und Qualitätsentwicklung; diese sehen wir als primäre Voraussetzung eines funktionierenden Qualitätsmanagementsystems. Es ist kein Zufall sondern gelebte Überzeugung zur Qualität im besten Sinne des Prüfkriteriums, wenn die aktuell prüfende Behörde (Stadtschulrat Wien) uns als Benchmark in Sachen Qualitätsentwicklung ausweist (siehe dazu auch Kernantrag Beilage 6/1 – Schreiben Wiener Stadtschulrat vom 06.10.2014).

Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllt – dazu sei uns noch ein Exkurs zur Klarstellung in eigener Sache gestattet:

Nochmals erwähnenswert erscheint uns, dass alle notwendigen Merkmale und Eigenschaften unseres Qualitätsmanagementsystems in Kapitel 8 des Kernantrages und in der Satzung Kapitel 5 (Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung) sowie im Anhang 4 zur Satzung (Evaluierungsrichtlinien) verankert sind. Da die Gutachter die drei Prüfkriterien allesamt negativ beurteilt haben, gestatten sie uns eine nochmalige Zusammenfassung, die für die endgültige Entscheidung einer leichteren Lesbarkeit dienlich sein soll (siehe dazu auch Beilage 3 - Qualitätshandbuch).

Obwohl noch nicht alle Voraussetzungen für ein völlig integriertes Qualitätsmanagement in der dafür notwendigen Klarheit ausgeprägt sind, sind alle Voraussetzungen dafür geschaffen. Diesen Umstand mit einem integrierten QM-System am Beginn zu stehen, sind wir einerseits unserer bisherigen Entwicklung, aber auch unserer Einstellung zur universitären Autonomie geschuldet, die wir dahin gehend interpretieren, dass die dafür in der Satzung verankerte Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung für das komplexe Thema Qualitätsmanagementsystem eine geeignete Ablauforganisation für das umfassende Zusammenspiel aller universitären Kräfte implementieren und ausbauen wird (ursächliche Intention der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung). Mit der Etablierung einer Kommission für Evaluierung und QS haben wir bereits für den Aufbau der Privatuniversität eine Struktur geschaffen, die geeignet ist, ein integriertes QM System umzusetzen. Die wesentlichen Voraussetzungen sind bereits geschaffen. Mit der Verankerung in der Satzung kommt diesem Instrument der entsprechende Stellenwert im Rahmen der Führungsverantwortung zu. Klarheit in den Verantwortlichkeiten und strukturierte Maßnahmen zum Aufbau und zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität bestimmen unser Anliegen um höchste Professionalität.

In der zu etablierenden Aufbauorganisation mit ihren Organen / Kommissionen / Bereichen, gilt es nach den darin agierenden unterschiedlichen Personengruppen, die für das Qualitätsmanagement notwendigen Steuerungs- und Orientierungsgrößen samt unterschiedlicher Maßnahmen und Rückkoppelungen im Zeitverlauf so zu gestalten und abzustimmen, dass die qualitätssteigernde Wirkung zur Entfaltung kommen kann. Die wesentlichen Voraussetzungen dafür liegen bereits vor und werden von unserer derzeitigen Qualitätsprüfungsbehörde (Stadtschulrat Wien) anerkennend bestätigt. Qualitätsmanagement verstehen wir als eine gesamtuniversitäre, bereichs- und fakultätsübergreifende Aufgabe, die durch die Mitwirkung aller Statusgruppen und Akteure die Qualität von Studium, Lehre, Forschung (EEK) und Administration nachhaltig sichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Zur Unterstreichung des Stellenwertes reichen wir das aktuell erstellte Qualitätshandbuch als Beilage 3 nach, um die Konzeption des Qualitätsmanagements leichter nachvollziehbar beurteilen zu können.

- Das interne Qualitätsmanagement ist in der Aufbauorganisation der JAM MUSIC LAB – University in der direkt dem Rektorat unterstellten Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung verankert.
- Zu den Aufgaben des Qualitätsmanagements zählen insbesondere die Sicherstellung der Planung und Steuerung der Qualität von Prozessen und Prozessergebnissen in den universitären Leistungsbereichen
  - o Lehre
  - o Forschung / Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) / Artistic Research
  - o Forschung (Musikwissenschaft, Musikpädagogik)
  - o Administrative Dienstleistungen

- Konzeption des Qualitätsmanagementsystems (QM-System siehe auch Schaubild Kernantrag - Seite 133)
  - o Qualitätsplanung „PLAN“ – erfolgt primär durch die Formulierung von Qualitätszielen, sowie in der strategischen Planung und in den Wertehaltungen ( Mission Statement)
  - o Qualitätslenkung „DO“ erfolgt primär durch Evaluierungen (Evaluierung der Lehre), durch das universitäre Berichtswesen (Wissensbilanz / Leistungsbericht / Jahresberichte) und durch interne und externe Audits und externe Evaluierungen
  - o Qualitätsverbesserung „CHECK“ / „ADAPT“ – erfolgt primär in Qualitätszirkeln für den künstlerisch - wissenschaftlichen Bereich und für den administrativen Bereich (Fakultäten / Studien- und Forschungskommissionen / Studiendekane, MitarbeiterInnengespräche)
  - o Qualitätsdokumentation – erfolgt primär in den universitären Leistungsberichten / Jahresberichten sowie über ein ergebniszusammenfassendes Qualitätshandbuch als work in progress

Die nochmals beschriebene organisatorische Einbindung des Qualitätsmanagements, ihre Struktur und ihre Aufgaben sind im Kernantrag und in der Satzung samt Ordnungen festgelegt. Auch der nächste Schritt, hinein in die Personengruppen, Evaluierungsgegenstände und Maßnahmen im Zeitablauf, ist zur Gänze aus dem Kapitel 8 des Kernantrages ableitbar; zur einfacheren Beurteilung versuchen wir eine erste Listung und Zuordnung der qualitativen Orientierungsgrößen und ihrer zu Grunde liegenden Steuerungsgrößen vorzunehmen.

- Qualität der Studierenden
  - o Aufnahmeverfahren / kommissionelle Prüfungen
  - o Arbeitskatalog für Studierende (Beilage 3 / 11)
  - o Auswertung Interviews
  - o Ausbildungsvertrag
- Qualität der Lehrenden
  - o Festlegung von Standards
  - o Kriterien für Evaluierung
  - o Maßnahmen / Fortbildung
- Qualität des Personals
  - o Ausschreibungen / Stellenprofile
  - o Berufungsverfahren / Auswahl / Aufnahme
  - o Einschulung / Personalentwicklungsmaßnahmen
  - o Datenverwaltung
- Qualität der Administration
  - o Services für Studierende (Mentoring / Beratung)
  - o Services für Lehrende und Forschende (EEK – Projektmanagement)
  - o Services für Organarbeit
  - o JAM – Online Unterstützung für Studierende und Lehrende
  - o Dokumentengestaltung, -lenkung
  - o Strukturklarheit / Organisationshandbuch (in Ausarbeitung)
  - o Effektivität und Effizienz in administrativen Bereichen (Marketing / RW/Controlling / Personaladministration / etc.)
- Qualität der Satzungstreue

- Gremialarbeit / Ordnungen (Studien- und Prüfungsordnung)
  - Berichtswesen / Datenqualität / Dokumentation
  - Entscheidungsfindungen (offen und nachvollziehbar)
  - Studierendeneinbindung
- Qualität der Infrastruktur
    - Verträge mit MUSIC CITY / Wartung / Instandhaltung / Ausbau
    - Instrumentenausstattung – Partner vor Ort
    - Hausordnung
    - Entsorgung / Beschaffung

Die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems basiert daher auf einem institutionalisierten Qualitätsregelkreis (wie in Kap. 8 des Kernantrages dargestellt), in welchem Daten und Informationen über Studien in Beziehung zum Leitbild / Mission Statement und den vereinbarten strategischen und operativen Zielen gesetzt und unter Beteiligung aller Statusgruppen ausgewertet werden. Ziel ist es, sich regelmäßig der Qualität von Studien, Lehre und Forschung (EEK) und Administration zu vergewissern und entsprechend Konsequenzen und Qualitätsmaßnahmen, bezogen auf die vereinbarten Qualitäts- und Prozessziele zu formulieren, umzusetzen und erneut zu reflektieren. Die formulierten Ziele und geplanten Maßnahmen werden in den Ziele- und Leistungsvereinbarungen abgestimmt und durch Erlass des Rektors in Umsetzung gebracht.

Es besteht also Klarheit über:

- Konzeptqualität – oder welche universitären Leistungsbereiche das Qualitätsmanagement umfasst und wer die Zieleffinition vorgibt (Ziel und Leistungsvereinbarungen)
- Strukturqualität – oder eine klare Einbindung der Qualitätsstrategie in Aufbau- und Ablauforganisation samt ausreichender Ressourcenbereitstellung
- Prozessqualität – oder klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation, Transparenz in den Prozessabläufen und Informationszugang und
- Ergebnisqualität – oder qualitative und quantitative Wirksamkeitsüberprüfung der Optimierungsmaßnahmen.

Wir erachten die drei Prüfkriterien zum Qualitätsmanagementsystem daher als erfüllt.

### **2.2.9 Prüfkriterien gem. § 14 (9): Information**

*Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre Studienangebote zur Verfügung.*

**Prüfkriterium erfüllt**

### 3 KOMMENTAR ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDEN BEWERTUNG DER GUTACHTER

- *Der Entwicklungsplan stimmt zwar mit den Zielsetzungen der Institution überein, ist jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen nicht realisierbar.*

Diese Meinung konnte auf Grund der vorgebrachten Klarstellungen im Kapitel Finanzen und Ressourcen und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Realisierung des Entwicklungsplans entkräftet werden.

- *Im Falle beider Bachelorstudien ist nicht sichergestellt, dass ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird.*

Auch im Falle der beiden Bachelorstudien werden wir - wie bei den Master-Studien auch - in der Lage sein, Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache auszustellen (siehe dazu Kap. 2.2.3 Studien und Lehre, sowie **Beilage 6**: Diploma Supplement – BA Studien – Deutsch & Englisch

- *Die Gruppengrößen werden in weiten Teilen als zu groß eingeschätzt um eine tiefe, fundierte, praxisorientierte Ausbildung zu gewährleisten, die genügend individuellen Kontakt der Studierenden mit den Lehrenden während der Vorlesungszeiten zulässt.*

Dieser Gutachterkritik lag, wie aufgezeigt, ein grundsätzliches Missverständnis im Zusammenhang der Gruppengrößen im musikpraktischen Unterricht (div Ensembles) zu Grunde. Zu den weiterführenden Kritikpunkten haben wir uns unter 2.2.3. und 2.2.5 ausführlich geäußert.

- *Der Bereich Forschung lässt eine Konkretisierung des Forschungskonzeptes und eine Schwerpunktsetzung vermissen. Des Weiteren sind keine geeigneten Maßnahmen zur Akquise von Forschungsförderungen, Dissemination und Wissenstransfers formuliert, die Personalressourcen an dieser Stelle zu gering konzipiert.*

Für die Konkretisierung des Forschungskonzeptes sind organisatorische Einheiten vorgesehen (Wissenschaftliche Einrichtungen), die über dort definierte Projekte das Forschungskonzept konkretisieren werden und innerhalb der Projekte Forschungsförderung, Dissemination und Wissenstransfer durchführen werden. (siehe dazu auch **Beilage 4**: Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung).

Wie an vergleichbaren Privatuniversitäten der Künste erfolgt die Umsetzung des Forschungskonzeptes durch Projekte mit Lehr- und Forschungspersonal innerhalb der 20/40 Stunden Vollzeitregelung und darüber hinaus in der dafür vorgesehenen unterrichtsfreien Zeit. Wir verweisen an dieser Stelle pauschal an die ausführlichen Darlegungen in den entsprechenden Kapiteln der Stellungnahme.

- *Die Antragstellerin hat sich zu viele Eingriffsmöglichkeiten in Prozesse durch die Satzung ermöglicht, die keine basisdemokratischen Entscheidungsprozesse auf der einen Seite und keine Autonomie der demokratisch gewählten Gremien und Organe auf der anderen Seite ermöglichen kann.*

Im Gutachten wird dazu primär das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Berufungskommissionen gegenüber dem Senat angeführt, was unserer Meinung nach widerlegt werden konnte. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass wir die Eingriffsrechte der Trägergesellschaft im Sinne von Autonomie und basisdemokratischen

Entscheidungsprozessen im Vergleich zu anderen Privatuniversitäten beispielhaft im Sinne des UG 2002 gelöst haben.

Der Gutachterkritik und auch unserem Ansinnen für die Universität volle Autonomie zu gewährleisten folgend, werden wir die derzeitige Satzungsregelung hinsichtlich des Bestellmodus für die Berufungskommissionen kritisch prüfen, um derart sicher zu stellen, dass die Empfehlungen des UG in ihrer Anwendung auf uns als Privatuniversität bestmöglich im Sinne aller Beteiligten zur Anwendung kommen.

- *Außerdem ist nicht ausreichend Personal für die wissenschaftliche Betreuung in den Masterstudien vorhanden. Darüber hinaus fehlt ein konkreter Stellenwidmungsplan, aus dem sich Personalsteigerungen im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich ableiten lassen und der mit dem Finanzierungsplan in Einklang steht.*

In unserer Stellungnahme haben wir erläutert, warum ein in öffentlichen Universitäten üblicher Stellenwidmungsplan für unsere private Institution als Steuerungsinstrument ungeeignet ist. Auf Grund differenzierter Planungstools sollte jedoch nicht auf unzureichende Finanzierung geschlossen werden.

Dies deshalb, weil wir unsere Privatuniversität als ein primär outputorientiertes Gebilde definieren, Einsatz und Bestand erhalten Zweck und Richtung daher über die Bedürfnisse der Studierenden und nicht aus einem Stellenwidmungsplan.

- *Strukturell wird die mögliche Einflussnahme des Rektorats durch das ausgeübte Vorschlagsrecht von Berufungskommissionen an den Senat für ein universitäres Umfeld als nicht vorteilhaft eingeschätzt.*

Warum wir diese Meinung nicht teilen, haben wir in Kap. 2.2.5 ausführlich dargelegt.

- *Der vorgelegte Finanzierungsplan ist nicht mit der nachgereichten Kapazitätsplanung für den Vollausbau in Einklang zu bringen und legt die Sicherung der Finanzierung nicht nachvollziehbar dar.*

Der vorgelegte Finanzierungsplan steht wie in Kap. 2.2.6 dargelegt sehr wohl mit der nachgereichten Kapazitätsplanung im Einklang. Der von den Gutachtern angestellte direkte Vergleich ist auf Grund differenzierter Ausgangsprämissen nicht zulässig und führt daher zu einem anderen und aus unserer Sicht falschen Schluss.

- *Im Bereich der Kooperationen lässt sich aufgrund der Intransparenz des Finanzierungsplans nicht beurteilen, ob die Maßnahmen ausreichen, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.*

Die Maßnahmen dafür werden über die Organisationseinheit „Büro und Kommunikation für internationale Angelegenheiten“ koordiniert, die dafür über jährliche Zielvereinbarungen die dafür notwendigen Mittel budgetiert – im Finanzierungsplan sind dafür unter der Position „Veranstaltungsbudget – EEK / WE / Weiterbildung / Reisen / Frauenförderung entsprechende Mittel subsummiert.

- *Des Weiteren besteht erkennbarer Nachholbedarf im Bereich des Qualitätsmanagements inklusive universitärer Werkzeuge zur Lehrevaluation.*

Sämtliche aufbau- und ablauforganisatorischen Voraussetzungen für ein universitäres Qualitätsmanagementsystem wurden in Kap. 8 des Antrags dargestellt; wir sehen uns im Stande, auf Grund der bisher gelebten Einstellung, die Erfordernisse dafür, von Start weg zu erfüllen und verweisen zur leichteren Beurteilung auf **Beilage 3: Qualitätshandbuch**

#### **4 KOMMENTAR ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDEN BEWERTUNG DER GUTACHTER / EMPFEHLUNGEN**

Die Gutachter sprechen abschließend Empfehlungen aus, die wir wie folgt kommentieren:

Die Empfehlung über internationale Kooperationen, in Verbindung mit entsprechenden Anrechnungen, den Studierenden Zugänge zu akademischen Abschlüssen zu ermöglichen, möchten wir im gegebenen Zusammenhang mit einer angestrebten Erstakkreditierung nicht aufgreifen. Diese Möglichkeit hatten wir auf Grund der negativen Erfahrung von vergleichbaren Institutionen ganz bewusst nicht in Erwägung gezogen, da sie weder im Sinne der Studierenden noch im Sinne der nicht universitären Einrichtung und wohl auch nicht im Sinne der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sein kann. Derartige Wege werden meist nur eingeschlagen um inländische Qualitätsstandards zu umgehen und haben ihren Ursprung in einem fehlenden Gesetz das die Möglichkeiten der bestehenden Konservatorien regelt.

Aus dieser Empfehlung kann aber auch der Schluss gezogen werden, dass die Gutachter unsere Ausbildungsergebnisse als durchaus geeignet beurteilen, derartige Anrechnungen und Abschlüsse zu generieren, was wir als Kompliment für unsere Ausbildungsqualität gerne annehmen.

Alle anderen Empfehlungen der Gutachter für unseren Weg sehen wir als Bestätigung der in unserem Antrag ohnedies allesamt formulierten und mit der angestrebten Akkreditierung einhergehenden Zielsetzungen.



## 5 FAZIT

Wir ersuchen das BOARD der AQ-Austria unseren Argumentationslinien in der vorliegenden Stellungnahme zu folgen und den Antrag der JAM MUSIC LAB University auf Erstakkreditierung positiv zu entscheiden. Zusammenfassend nennen wir dafür folgende Gründe:

- Aus der auch beim Vor-Ort-Besuch immer wieder betonten, laufenden und höchst intensiv geführten Vorbereitungsarbeit zum angestrebten zeitnahen Start des JAM MUSIC LAB als PU, können wir in dieser Stellungnahme auf eine große Zahl entsprechender Resultate und positiver Weiterentwicklungen verweisen. Wir erachten selbige als geeignet, viele Vorbehalte der Gutachter in negativ beurteilten Punkten aus aktueller Sicht zu zerstreuen.
- Einige aus unserer Sicht auf Gutachterseite entstandene Missverständnisse haben wir in dieser Stellungnahme aufgezeigt und unsere Positionen nochmals klar gestellt.
- Zu den wenigen trennenden Ansichten zwischen einer Gutachtergruppe, die ihre Erfahrungswerte der Praxis fast ausschließlich aus der Quelle des subventionierten akademischen Betriebes und den logischer Weise daran geknüpften inneruniversitären Hierarchien zur bestmöglichen Absicherung einer „freien Lehre“, finanziert durch Steuergelder, bezieht, und den Erkenntnissen des Antragstellers, der als privatwirtschaftlich planender und erfolgreich agierender Player am Markt der Musikausbildung auch Prioritäten etwa des GmbH Gesetzes bzw. Phänomene des freien Marktes in die Planung und Sicherstellung einer ebenso „freien Lehre“, allerdings finanziert durch Privatgelder, einbeziehen muss, haben wir uns entsprechend geäußert. Wir lassen es auch hier nicht unbetont, dass eine klare Regelung durch die AQ in manchen Punkten (so wie in der Stellungnahme angemerkt) eine große Unterstützung im Kontext der Grundvoraussetzungen der Antragstellung wäre.
- Wir haben die konstruktive Kritik der Gutachter in fast allen Punkten nachvollziehen können und teilen insbesondere auch ihre abschließende Bemerkung, dass alle von ihnen aufgezeigten Kritikpunkte grundsätzlich behebbar sind, bzw. sich nun auf Basis der positiven Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit wie in der Stellungnahme dokumentiert in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr stellen.
- Aus den vergangenen Gesprächen mit den MitarbeiterInnen der AQ Austria haben wir die Erkenntnis mitgenommen, dass zur positiven Akkreditierung als PU, vollwertig ausgeprägte Rahmenbedingungen im Vorfeld geschaffen werden müssen und wir sind davon überzeugt, diese Voraussetzungen in Sinne ihrer Mindestkriterien zu erfüllen. Es ist uns in manchen Bereichen gelungen, Richtschnüre merkbar positiv zu übersteigen, in manchen Punkten trifft die Maßeinheit Mindestkriterium durchaus auf den Kern der Bedeutung, und wir sind uns dessen bewusst. In diese Bereichen setzen wir unsere gebündelte Energie auf weitere Entwicklung und Verbesserung und ersuchen das Board der AQ, mit uns die Meinung zu teilen, dass ein vergleichsweise kleines aber hochspezialisiertes Institut, wie das JAM MUSIC LAB mit seinen ebenso kompetenten wie hochmotivierten MitarbeiterInnen und der dezidiert ausgesprochenen Unterstützung der Stadt Wien über alle Voraussetzungen in Qualität / Profil und Autonomie verfügt, um ihren Betrieb als neue Österreichische Privatuniversität aufnehmen zu können.

**BEILAGEN:**

**Beilage 1:** LOI – [...] vom 20.06.2016

**Beilage 2:** AEC Membership – Schreiben vom 04. Juli 2016

**Beilage 3:** Qualitätshandbuch

**Beilage 4:** Handbuch – Artistic Research und Musikpädagogische Forschung

**Beilage 5:** LOI – RAMA - Det Jyske Musikkonservatorium

**Beilage 6:** Diploma Supplement – BA Studien – Deutsch & Englisch

**Beilage 7:** Unterstützungsschreiben (7a) und CV (7b) - [...]

**Beilage 8:** LOI – [...] – vom 12.07.2016

**Beilage 9:** LOI – RSO-Kooperation Thelonious Monk – vom 13.07.2016

**Beilage 10:** Kooperation [...] vom 13.07.2016

An das Board der  
**Agentur für Qualitätssicherung  
und Akkreditierung Austria**  
Renngasse 5, 4.OG  
A-1010 Wien

Wien, 24. August 2016

**Betreff: JAM MUSIC LAB GmbH, Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität;  
Präzisierung der Bezeichnung der geplanten Privatuniversität.**

Sehr geehrtes Board der AQ Austria,

gerne kommen wir der Aufforderung der Geschäftsstelle nach und präzisieren die Bezeichnung für die geplante Privatuniversität:

**Version Deutsch:**

**JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz und Popularmusik Wien**

Version Englisch gemäß § 2 Abs. 4 PUG

JAM MUSIC LAB – Private University for Jazz and Popular Music Vienna

mit freundlichen Grüßen

[...]\*

Mag. Marcus Ratka  
Geschäftsführer JAM MUSIC LAB GmbH



**STELLUNGNAHME**

**ZUR**

**GUTACHTERLICHEN STELLUNGNAHME vom 10. 11. 2016  
gemäß § 7 & 8 der aktuellen PU-Akkreditierungsverordnung  
vom 28. Mai 2015**

**Verfahren zur Akkreditierung der Privatuniversität „JAM MUSIC  
LAB – Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien“**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	3
<b>1.1.</b>	<b>Präambel</b> .....	3
<b>2</b>	<b>STELLUNGNAHME</b> .....	3
2.2	Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO .....	3
2.2.1	Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan .....	3
2.2.2	Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre .....	3
2.2.3	Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musik, Masterstudium Musik, Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP, Masterstudium Musikpädagogik/IGP .....	4
2.2.4	Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste .....	4
2.2.5	Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen .....	5
2.2.6	Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen .....	6
2.2.7	Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen .....	7
2.2.8	Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem .....	8
<b>2</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG</b> .....	8
<b>3</b>	<b>FAZIT</b> .....	9
	<b>BEILAGEN</b> .....	9

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1. PRÄAMBEL**

Wir bedanken uns für die konstruktive Kritik des Vorsitzenden der Gutachter-Gruppe, Herrn Björn Sickert, für seine erneute fachliche Einschätzung bzw. Beurteilung und für seine daraus erfolgte abschließende Empfehlung in Form einer positiven Zusammenfassung zu unserem gegenständlichen Antrag auf institutionelle Akkreditierung.

Dieses nunmehr vorliegende Ergebnis ist nicht zuletzt der prozessbegleitenden Servicerung durch die AQ-Austria zu verdanken, innerhalb derer uns stets die Möglichkeit geboten wurde, unsere institutionelle Akkreditierung auch als gemeinsamen work in progress zu verstehen; diese laufenden Abstimmungen versetzten uns in die Lage, unsere dynamische Entwicklung unmittelbar und somit ergebniswirksam, in die jeweils nächste Verfahrensstufe direkt einzubringen.

Die gegenständliche Stellungnahme schließt in Form und Abarbeitung der verbleibenden Kritikpunkte an die ursprüngliche Stellungnahme an.

## **2 STELLUNGNAHME**

In weiterer Folge nehmen wir analog zum Inhaltsverzeichnis der gutachterlichen Stellungnahme und ausschließlich zu den darin als nicht erfüllt beurteilten Prüfkriterien, wie folgt Stellung:

### **2.2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO**

#### **2.2.1. Prüfbereich § 14 (2): Entwicklungsplan**

*b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

#### **2.2.2. Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studium und Lehre**

*c. Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

**2.2.3. Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement:  
Bachelorstudium Musik, Masterstudium Musik, Bachelorstudium  
Musikpädagogik/IGP, Masterstudium Musikpädagogik/IGP**

- e. *Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich- wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters für alle beantragten Studien durch die oben angeführte Einschränkung nur teilweise erfüllt.**

Bitte vergleichen Sie hierzu auch die Ausführungen unter § 14 Abs. 5 lit I PU-Akko

Zur Kritik des Gutachters mit Bezug auf die Festlegung der maximalen Gruppengrößen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von uns definierten Festlegungen beruhen auf sorgfältiger Planung. Wir haben unsere praktischen Erfahrungswerte der Vergangenheit dabei ebenso mitbedacht, wie Konzepte moderner Musikpädagogik, in denen stets der Kontext zwischen unterschiedlichen Gruppengrößen und Unterrichtsmethode betont wird. Die Gruppengröße alleine scheint diesen Erkenntnissen zufolge, nur wenig Aufschluss über Erfolg oder Misserfolg einer Lehrveranstaltung zu geben.

Bitte beachten sie in diesem Zusammenhang die Stellungnahme von [...] \* in der **Beilage 1**.

Wir haben [...] seit ihrem Hinzukommen in unser Team im April 2016 und als designierte pädagogische Leiterin damit beauftragt, mit uns gemeinsam didaktische Rahmenkonzepte zu entwickeln, die unsere innovativen Ansätze der Lehre mit den Erkenntnissen des Status Quo aktueller Musikpädagogik im Feld populärer Musik bestmöglich in Einklang bringt.

Wir freuen uns, ihnen hier auch mitteilen zu dürfen, dass [...] (siehe dazu **Beilage 1a**). Durch diese Tätigkeit [...] wird uns [...] mit wertvollen Informationen zur Seite stehen und wir sind mehr als zuversichtlich, dass wir den nun eröffneten Entwicklungsprozess unserer didaktischen Konzepte – begleitet durch regelmäßige screenings und Zufriedenheits-Erhebungen bei Studierenden und Lehrenden – bis hin zur Reakkreditierung erfolgreich ausbauen und festigen können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfen wir in diesem Zusammenhang auf eine aktualisierte Stellungnahme des Wiener Stadtschulrates verweisen (siehe dazu **Beilage 2**), in der Lernerfolge am JAM MUSIC LAB auch im Unterricht größerer Gruppen positiv hervorgehoben werden und die erfolgreiche Balance zwischen Einzelunterricht und verschiedenen Formen des Gruppenunterrichts betont wird.

Wir verweisen abschließend auf die **Beilagen 3 bis 5**, in denen führende Lehrkräfte des JAM MUSIC LAB von der erfolgreichen Praxis in der Arbeit mit größeren Gruppen berichten und hier auch Bezug auf diesen Usus an staatlichen Instituten, wie etwa der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien, nehmen.

#### **2.2.4. Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste**

*b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.*

**Insgesamt ist das Prüfkriterium aus der Sicht des Gutachters nunmehr als knapp erfüllt zu betrachten.**

Aus aktuellem Anlass informieren wir das Board der AQ Austria, dass der derzeitige Leiter des JAM MUSIC LAB, Marcus Ratka, in die Gruppe **Jazz Research** des amerikanischen Musikwissenschaftlers und Jazzforschers [...] als Mitglied aufgenommen wurde. Weitere Mitglieder zählen zu den weltweit führenden Experten dieses Forschungsfeldes. (Auswahl): [...]. Ein Diskurs der Forschungsaktivitäten der JAM MUSIC LAB University und diesem Expertengremium bzw. den dahinter stehenden Institutionen ist geplant. Auf diesem Wege können weitere unmittelbare Kontakte zu führenden Forschungseinrichtungen hergestellt und fortlaufend ausgebaut werden.

*d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

#### **2.2.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal**

*f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

*i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs. 5 lit. h PU-AkkVO.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

*l. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.*

Zur Kritik des Gutachters nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen wie in Punkt 2.2.3. bereits dargelegt, auf die Informationen von [...] in **Beilage 1**.

Dass der Gutacherkommission die Praxis doppelt besetzter Rhythmusgruppen nicht bekannt ist, nehmen wir zur Kenntnis. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang das Board der AQ Austria die **Beilagen 3 und 5** zu beachten, in denen Lehrkräfte der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien von diesem Usus in der Einteilung der Rhythmusgruppen berichten. Die Musikuniversität Wien wird gegenwärtig auf Rang 2 der weltweit besten



Musikuniversitäten geführt (vgl. <http://www.topuniversities.com/university-rankings>) und ist in dieser Positionierung sicher ein aussagekräftiges Beispiel für einen Beleg in der Praxis zu den auch von uns vorgenommenen Einteilungen. Ebenso verweisen wir auf **Beilage 4** und den darin festgehaltenen Umstand, dass auch an staatlichen Instituten in Fächern wie etwa Arrangement und Medienmusik, Gruppengrößen bis zu 15 Personen eine übliche Norm bilden können.

Wie ebenfalls in Punkt 2.2.3 bereits dargelegt, sind wir der Auffassung, dass erst die bewusste Kontextualisierung möglicher Gruppengrößen und Einteilungsmuster im Ensembleunterricht mit konkreten pädagogischen Methoden Aufschlüsse zu Vor- und Nachteilen in der jeweiligen Festlegung geben (siehe dazu auch **Beilage 3 und 4**).

Mit Bezug auf den Wunsch des Gutachters, Einblick in die jetzt laufenden Ensembleformate zu erhalten, übermitteln wir folgende Informationen: Im aktuellen Konservatoriumsbetrieb liegt in den Stagebands die durchschnittliche TeilnehmerInnenzahl bei rund 7 MusikerInnen pro Ensemble (wenn man die Möglichkeit zu doppelt besetzten Rhythmusgruppen statistisch einrechnet). Bei Improvisation bei 10 TeilnehmerInnen, bei Gehörbildung und Solfeggio wird die Grenze von 15 TeilnehmerInnen ebenfalls nicht erreicht. Der/die jeweils 15. TeilnehmerIn teilt die Gruppe.

Abschließend möchten wir das Board der AQ AUSTRIA darüber informieren, dass wir im Rahmen unseres QM in Abstimmung mit [...], eine „observer in residence“ Stelle schaffen werden, die bereits im Vorfeld des Universitätsstartes ab Januar 2017 aktiviert wird. Ausgehend davon soll ein „observer team“ geschaffen werden, das in seiner Diversität punktet und durch Perspektivenvielfalt zur laufenden Reflexion beiträgt. [...] steht unserem Unternehmen seit Juni 2017 als externe Experte für die Entwicklung von QM zur Verfügung.

Die beschriebenen Maßnahmen erscheinen uns sehr geeignet, um bereits jetzt einen Weg im Sinne eines strukturierten Vorgehens aufzuzeigen, damit die Empfehlung des Gutachters an die AQ Austria, bei der Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Evaluierung der Gruppengrößen von Ensembles und Theoriefächer zu legen, bestmöglich aufgegriffen und realisiert werden kann. Wir würden uns sehr freuen, wenn das Board der AQ Austria unsere Einschätzung teilt und wir stehen für einen engen Informationsaustausch in der Entwicklung dieser Positionen zur Verfügung.

#### **Beilage 1 – [...]**

„Anmerkungen zu Teilungszahlen von Gruppen im Bildungsbereich“

#### **Beilage 1 a – [...]**

**Beilage 2 –** Stellungnahme Wiener Stadtschulrat vom 06.11.2016

**Beilage 3 – [...]** – Stellungnahme zu „Doppelte Besetzung bei musikalischen Ensembles und Max. Gruppengrößen bei theoretischen und praktischen Ergänzungsfächern.“

**Beilage 4 – [...]** – Stellungnahme zu max. Teilnehmerzahlen

**Beilage 5 – [...]** – Stellungnahme zu Mehrfachbesetzungen im Ensembleunterricht

**Wir erachten das Prüfkriterium daher als erfüllbar.**

### 2.2.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen

a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

### 2.2.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

Der Gutachter begrüßt außerordentlich die vorgelegte Mitgliedschaft beim AEC (European Association de Conservatoires), die uns in die Lage versetzen wird, unsere nationalen und internationalen universitären Partnerschaften entsprechend zügig auszubauen. Dabei werden wir über unseren Standort vor Ort (Music City) und die gegebene Attraktivität der Stadt Wien, zusätzlichen Rückenwind erfahren.

Der Gutachter bestätigt auch die prioritäre Angemessenheit der organisatorischen Verortung des Büros für internationale Angelegenheiten in unmittelbarer Nähe zum Rektorat.

Die vom Gutachter gewünschte Aufteilung der Sammelposition im Finanzplan unter Veranstaltungsbudget - EEK / WE / Weiterbildung / Reisen / Frauenförderung, ist wie bemerkt von technischer Natur und wurde daher auch wie folgt durchgeführt; (siehe dazu **Beilage 6**).

Dazu bleibt anzumerken, dass der Finanzplan und seine darin ausgewiesenen Kostenarten und dabei wiederum insbesondere jene der Sachkosten, keinerlei kameralistischer Interpretationen unterliegen sollten und innerhalb der angeführten Kostenarten und somit auch innerhalb jener Sachkosten, die die relevanten Positionen beinhalten: „SK- Sachkosten - additiv zur linearen Erhöhung“ als flexible Plan-Größenordnungen zu verstehen sind. So sind z.B. die in der Sammelposition budgetierten Mittel für Veranstaltungen – EEK und Reiseaufwendungen direkt kompatibel, weil eben dafür und auf Grund der gegebenen Infrastruktur, primär Honorarnoten und Reisekosten zu budgetieren sein werden.

Die gewünschte Aufschlüsselung für die im Finanzplan (Kernantrag Beilage 6/6) angeführte und kritisierte Sammelposition, wurde vorgenommen und in **Beilage 6 – FINANZIERUNGSPLAN JML-U 2015 -2021 - AUSSCHNITT SK additiv –** ausgewiesen.

Da die Budgetvoranschläge bislang zentral erstellt wurden und noch keine Diskussionen mit den zukünftigen Fakultäten hinsichtlich der schwerpunktmäßigen Verwendung geführt werden konnten, wurden dafür Annahmen unterlegt, unter denen insbesondere im ersten universitären Erfahrungsjahr und wie vom Gutachter auch erwähnt, schnelle und problemlose Umwidmungen von finanziellen Mitteln möglich sein werden. In weiterer Folge werden für die jeweiligen Kostenpositionen in den jährlichen Budgetverhandlungen mit den Fakultäten die finanziellen Größenordnungen neu verhandelt und rechtzeitig festgelegt.

Auf Grund der vor Ort möglichen und bereits vereinbarten räumlichen Kooperationen zu kritischen Preisuntergrenzen, zeichnet sich z.B. schon jetzt ab, dass für die unter der Kostenart „Raumkosten - Erweiterungen Start KJ 2016“ budgetierten Mittel, eine anteilige Umwidmungen in Richtung „Veranstaltungsbudget - EEK / WE / Weiterbildung / Reisen / Frauenförderung“ vorgenommen werden kann, womit der monetäre Spielraum für die gegenständliche Position eine Erweiterung erfahren wird.

Über die vorgenommene Aufschlüsselung der Sammelposition in **Beilage 6** sind die, für die kommende Periode noch zentral budgetierten Einzelpositionen für Veranstaltungen – EEK, für die Wissenschaftlichen Einrichtungen (WE), für Weiterbildungsaktivitäten, für Dienstreisen

innerhalb der Mobilitätsprogramme und für die Frauenförderung, nunmehr auch nominell in ihrer jeweiligen vorveranschlagten Größenordnung nachvollziehbar; auch die vom Gutachter erwähnte und in der Stellungnahme vom 15.07.2016 getätigte Äußerung: „der Lehrendenaustausch sollte weitestgehend ohne Einschränkungen stattfinden können“ erfährt dadurch ihre gewünschte Bestätigung.

Während sich in der Studierendenmobilität das zu überwindende Hemmnis primär aus unterschiedlichen Studienbeiträgen ableitet, steht im Lehrendenaustausch eine adäquate Dienstleistung im Austausch, in deren Zentrum ev. zusätzliche Honorarnoten, sowie Reisekosten und Reisespesen stehen, die über eine entsprechende Budgetierung bereitgestellt werden. Wir sind jedoch zuversichtlich, auch für den Studierendenaustausch geeignete Mittel und Wege (Stichwort Sponsorenstipendien) zu finden, um trotz des ob angeführten Hemmnis rasch eine entsprechende Dynamik in die Studierendenmobilität zu bringen.

**Beilage 6 - FINANZIERUNGSPLAN JML-U 2015 -2021 - AUSSCHNITT SK additiv**

**Wir erachten das Prüfkriterium somit als erfüllt.**

### **2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem**

*a. Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

*b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters nun erfüllt.**

*c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.*

**Das Prüfkriterium ist aus der Sicht des Gutachters im Wesentlichen nun erfüllt.**

## **3 ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG**

Der Gutachter bestätigt, dass wir nahezu alle ehemals vorhandenen Unwägbarkeiten ausräumen oder richtigstellen konnten. Wir sind seiner Aufforderung nachgekommen und haben die im Finanzplan unter den Sachkosten verortete Sammelposition aufgeschlüsselt, womit der gewünschte Blick auf die dort u.a. auch eingepflegten Mobilitätsmittel nunmehr möglich ist.

Zur Thematik der kritisierten Gruppengrößen fassen wir abschließend zusammen: Die angegebenen TeilnehmerInnenzahlen sind Maximalgrößen, die in der Praxis selten erreicht werden. Werden sie erreicht, entstehen umgehend zwei neue Gruppen mit halber TeilnehmerInnenzahl der Maximalgröße. Parallel dazu haben wir ausführliche Informationen zu unserem reflektierten Umgang in der Arbeit mit Gruppen unterschiedlicher Größe und unter Einbindung der aktuellen Erkenntnisse musikpädagogischer Forschung übermittelt (Stellungnahme [...] und Wiener Stadtschulrat). Abschließend haben wir das Bekenntnis dazu abgegeben, die Entwicklung der Ensemble- und Gruppenarbeit mit besonderem Nachdruck fortlaufend zu prüfen und zu dokumentieren (Schaffen von „observer in residence“ und „observer group“) und in den jeweiligen Jahresberichten einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen.

#### **4 FAZIT**

Wir haben hiermit versucht, auch die beiden verbleibenden Kritikpunkte auszuräumen und sind somit überzeugt, dass die Empfehlung des Gutachters an das Board dadurch weiter an Klarheit gewinnen konnte.

Eine Bestätigung der Gutachterempfehlung durch das Board der AQ Austria würden wir als besondere Herausforderung, aber auch als Aufforderung und Ansporn verstehen, unsere Begeisterung im Tun mit der Investitionsbereitschaft der Stadt Wien für diesen/einen höchstqualitativen, universitären Ausbildungsstandort für Jazz und Populärmusik zu verbinden, um in Wien eine im besten Sinne bemerkenswerte Universität für Jazz und Populärmusik zu formen.

Wir ersuchen daher das Board der AQ Austria der Gutachterempfehlung zu folgen und das Verfahren zur Akkreditierung der Privatuniversität „JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien“ für eine positive Bescheidung vorzuschlagen.

#### **BEILAGEN:**

##### **Beilage 1 – [...]**

„Anmerkungen zu Teilungszahlen von Gruppen im Bildungsbereich“

##### **Beilage 1 a – [...]**

**Beilage 2** – Stellungnahme Wiener Stadtschulrat vom 06.11.2016

**Beilage 3** – [...] – Stellungnahme zu „Doppelte Besetzung bei musikalischen Ensembles und Max. Gruppengrößen bei theoretischen und praktischen Ergänzungsfächern.“

**Beilage 4** – [...] – Stellungnahme zu max. Teilnehmerzahlen

**Beilage 5** – [...] – Stellungnahme zu Mehrfachbesetzungen im Ensembleunterricht

**Beilage 6** - FINANZIERUNGSPLAN JML-U 2015 -2021 - AUSSCHNITT SK additiv